HANDREICHUNG

**zur Entwicklung von Schutzkonzepten
für die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe**

Hamburg

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

Fachliche Beratung und Konzept für Teil 2:

Ulrike Minar, Leiterin Fachstelle Schutzkonzepte, Der Kinderschutzbund Hamburg

Redaktion:

Kirsten Holert (Referentin Kinderschutz, Amt für Familie), Janne Marei Westermann (Referentin Kinderschutz, Amt für Familie), Torsten Dobbeck (Kinderschutzkoordinator Hamburg-Mitte), Roland Schmitz (Kinderschutzkoordinator Hamburg-Nord), Melanie Steinbach (Kinderschutzkoordinatorin Eimsbüttel), Ulrike Minar (Leiterin Fachstelle Schutzkonzepte, Der Kinderschutzbund Hamburg)

Druck:

1. Auflage, August 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Handreichung zur Entwicklung von Schutzkonzepten für die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe

Inhaltsübersicht:

Aufbau der Handreichung **4**

Einleitung – Warum Schutzkonzepte? **5**

1. Grundlagen und Querschnittsthemen **6**

1.1 Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz 6

1.2 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag 7

Grenzverletzungen 7

Übergriffe 8

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 8

1.3 Beteiligung und Teilhabe 8

Kinder und Jugendliche mit Behinderung 9

Teilhabe an und über digitale(n) Medien 10

1.4 Leitbild und professionelle Haltung 11

2. Handlungsschritte auf dem Weg zum Schutzkonzept **12**

2.1 Vorbereitung und Start der Entwicklung eines Schutzkonzepts (Initiierungsphase) 13

2.2 Sensibilisierung für Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt 16

2.3 Risiko- und Ressourcenanalyse 18

2.4 Umgang mit Nähe und Distanz 21

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung 22

2.5 Partizipation 24

2.6 Sexualpädagogisches Konzept 25

2.7 Beschwerdemanagement 27

2.8 Verfahrensplan 28

2.9 Personalmanagement 30

2.10 Weiterentwicklung/Überarbeitung und Evaluation 31

3. Anforderungen für einzelne Leistungsbereiche: Welche besonderen Vorgaben bestehen in Hamburg? **32**

3.1 Anerkennung nach § 75 SGB VIII 32

3.2 Kindertagesbetreuung 32

3.3 Hilfen zur Erziehung 33

3.4 Familienförderung 33

3.5 Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 34

3.6 Jugendverbandsarbeit 34

3.7 Kinder und Jugenderholungsreisen 35

3.8 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) in Hamburg 35

Kontaktliste von Kooperation- und Ansprechpartnern **36**

Literatur **38**

Anhang 42

Aufbau der Handreichung

Die vorliegende Handreichung bietet eine Orientierung und eine Hilfestellung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe. So ist bestmöglicher Schutz der jungen Menschen in den Einrichtungen und Angeboten zu gewährleisten. Diese Handreichung nimmt das Handeln der Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe selbst in den Blick und trägt dazu bei, sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz für Einrichtungen zu optimieren.

Ziel dieser Handreichung ist die Entwicklung von einheitlichen fachlichen Standards in der gesamten Hamburger Kinder- und Jugendhilfe. So kann Handlungssicherheit auf allen Ebenen erreicht werden.

Diese Handreichung bietet neben der Einleitung, einer Kontaktliste und spezifischer Literatur drei thematische Kapitel:

Kapitel 1 erläutert die gesetzlichen Hintergründe sowie die grundlegenden Begrifflichkeiten und Querschnittsthemen eines Schutzkonzepts.

Kapitel 2 ist das Kernstück, in dem die einzelnen Bausteine des Schutzkonzepts dargestellt sind. Dieses praxisrelevante Kapitel enthält theoretische Einleitungen sowie Methodensammlungen und Leitfragen zu den einzelnen Bausteinen, die zielgruppenspezifisch sortiert wurden.

Kapitel 3 stellt die konkreten Anforderungen für besondere Arbeitsfelder und Leistungsbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Auch wenn für einige Leistungsbereiche konkrete Vorgaben zu berücksichtigen sind, gilt grundsätzlich, dass bei jeder Ausgestaltung von Schutzkonzepten die jeweils spezifischen Aufgaben, Arbeitsfelder sowie die trägereigenen Strukturen und die Bedingungen vor Ort individuell berücksichtigt werden müssen.

Einleitung – Warum Schutzkonzepte?

„Sexualisierte Gewalt kann überall geschehen, wo Kinder und Jugendliche leben, spielen lernen und betreut werden. Familien, Schulen, Kindertagesstätten, Heime, Freizeiteinrichtungen und Gruppen von Gleichaltrigen sind aber zugleich Orte, die junge Menschen schützen und stärken. Den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt weiter zu verbessern, bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe" (BMBF 2019: 2).

Junge Menschen[1] haben ein Recht auf Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt – sowohl im familiären Umfeld als auch in den Einrichtungen, in denen sie sich aufhalten. Um dieses Recht umfassend und nachhaltig zu sichern, benötigen die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe spezifische Schutzkonzepte.

Die aufgedeckten Fälle von Missbrauch in staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen im Jahr 2010 haben eine breite gesellschaftliche und politische Debatte ausgelöst. Im Verlauf wurde deutlich, dass der Blick nur auf Täter und Opfer nicht reicht, sondern auch auf die beteiligte Institution gerichtet werden muss (Täter-Opfer-Institution-Dynamik).

Die Bundesregierung initiierte einen Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich". Dort erfolgten Forderungen nach institutionellen Schutzkonzepten mit Mindeststandards.

Inzwischen sind neue Gesetze für den Kinderschutz beschlossen worden:

- Bundeskinderschutzgesetz
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

In Hamburg sind die Kinderrechte in die Präambel der Hamburger Verfassung aufgenommen. Ein bedeutender Schritt zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen in der Hansestadt. Die Kinderrechte werden so als grundlegendes Prinzip des Zusammenlebens anerkannt. Dies bildet das Fundament für effektive Schutzkonzepte, indem die Stadt Hamburg den Auftrag zum Schutz junger Menschen vor Gewalt klar definiert.

Ein Schutzkonzept richtet den Blick auf alle Formen der Gewalt. Es berücksichtigt sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt sowie die Vernachlässigung als indirekte Gewaltform. Ein weiterer Blick richtet sich auf das Thema Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sowie auf die Frage nach dem Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Außenstehende.

Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und den gefährdenden Aspekten werden Mitarbeitende einer Einrichtung für Grenzüberschreitungen sensibilisiert. So kann eine Kultur der Achtsamkeit und des grenzsensiblen Umgangs entstehen.

„Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation".[2] Mit anderen Worten: Sie sind ein andauernder Prozess.

Für ein gelingendes Vorgehen ist es entscheidend, auch Kinder, Jugendliche und Eltern an dem Entwicklungsprozess zu beteiligen. Gelingt es, ihre Perspektiven, Meinungen und Wünsche in der (Weiter-)Entwicklung zu berücksichtigen, ist die Grundlage für nachhaltige gemeinsame Lernprozesse geschaffen.

Ziele eines gemeinsam erarbeiteten Schutzkonzeptes sind:

- Schutz- und Kompetenzorte für junge Menschen zu entwickeln
- Risiken für Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt in der Einrichtung zu vermindern, betroffene Kinder und Jugendliche zu erkennen und ihnen Zugang zu Hilfe zu ermöglichen.

Zusammengefasst: Schutzkonzepte sind fortlaufende Qualitätsentwicklungsprozesse, die regelmäßig evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt werden sollten. Sie tragen dazu bei, Haltungen und Verhalten stetig zu reflektieren und führen dadurch immer wieder neu zu handlungsleitenden Orientierungen. Es kommt darauf an, Schutzkonzepte im Alltag lebendig zu halten und im Bewusstsein zu haben.

1 Die Verwendung der Formulierung „ junge Menschen" in dieser Handreichung umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie soll der besseren Lesbarkeit dienen sowie den unterschiedlichen Altersgruppen Rechnung tragen.

2 UBSKM, o.J. b, o.S.

1. Grundlagen und Querschnittsthemen

Der Begriff „Kinderschutz“ umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Kinderschutz soll durch den Staat aber auch von anderen Instanzen umgesetzt werden. Diese Regelungen dienen der Abwendung von Kindeswohlgefährdung und dem Schutz vor Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl, vor Vernachlässigung und Misshandlung sowie vor sexualisierter und häuslicher Gewalt.[3]

Neben den Eltern haben auch die staatliche Gemeinschaft und ihre Institutionen die Pflicht, Kinder vor jeglicher Gewalt zu schützen. Dabei ist es aufgrund der komplexen Problemlagen häufig erforderlich, dass mehrere Berufsgruppen und Institutionen zusammenarbeiten, um gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten[4].

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Einrichtungen für junge Menschen sind als Orte zu sehen, an denen eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird – sie leisten einen zentralen Beitrag für gewaltfreies Aufwachsen sowie der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung

Ein zentraler Baustein ist die Einführung eines Schutzkonzeptes, das Maßnahmen beschreibt, Prävention ermöglicht und Anleitungen zur Intervention dokumentiert.

Begrifflichkeiten

In dieser Handreichung steht der Begriff „Schutzkonzepte“ für den Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, unabhängig von ihrem Alter. Während Kinderschutzkonzepte speziell auf den Schutz von Kindern unter 14 Jahren missverstanden werden könnten, erkennen Schutzkonzepte an, dass auch Jugendliche und junge Erwachsene von seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Dieser inklusive Ansatz ist wichtig, um eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens zu schaffen, in der alle jungen Menschen sich sicher und respektiert fühlen können. Im Gegensatz dazu fokussieren Gewaltschutzkonzepte auf die Prävention und Intervention bei allen Formen von Gewalt, nicht nur bei sexualisierter Gewalt.

Der Begriff „sexuelle Gewalt“ bezieht sich meist auf körperliche sexuelle Handlungen ohne Einwilligung. So umfasst „sexualisierte Gewalt“ ein breiteres Spektrum, einschließlich nicht-körperlicher Übergriffe, die Sexualität zur Machtausübung instrumentalisieren. „Sexueller Missbrauch“ schließt oft ein Machtgefälle oder eine Vertrauensbeziehung zwischen Täter und Opfer ein, wie bei Missbrauch in der Familie oder durch Autoritätspersonen. Alle drei Begriffe beschreiben schwere Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, betonen aber unterschiedliche Aspekte: die körperliche Handlung, die Instrumentalisierung von Sexualität oder das Machtgefälle in einer Beziehung. Für diese Handreichung wurde sich für den Begriff sexualisierte Gewalt als umfassendster Begriff entschieden.

1.1 Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

Die Freie und Hansestadt Hamburg achtet, schützt und fördert die Rechte der Kinder.

So steht es seit dem 17. März 2023 in der Präambel der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Verankerung an so prominenter Stelle betont den Stellenwert, den Kinderrechte in Hamburg einnehmen. In der Hamburger Jugendhilfe gilt dies schon seit 2014. Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die durch die Stadt gefördert werden, müssen Schutzkonzepte erstellen.

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind seit dem 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII). Eine weitere Konkretisierung des § 45 SGB VIII erfolgte im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021. Die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Konzepten zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung wird damit zum förderrelevanten Faktor für Träger der Jugendhilfe. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis und die finanzielle Förderung auch in den Bereichen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Familienförderung setzen in Hamburg voraus, dass solche Schutzkonzepte in Einrichtungen vorhanden bzw. entsprechende Prozesse initiiert sind.

3 Bathke/Bücken/Fiegenbaum, 2019, S. 20; Jungmann, 2020.

4 Bathke/Bücken/Fiegenbaum, 2019, S. 1.

Für die konkrete Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes sind folgende Grundlagen notwendig:

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Mit der UN-KRK ist es gelungen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf internationaler Ebene zu thematisieren und vertraglich festzuhalten. In Deutschland gilt sie unmittelbar als Bundesrecht. Sie beinhaltet die drei Gruppen Schutzrechte (Protection), Förderrechte (Provision) und Beteiligungsrechte (Participation). Sie garantieren zum einen die Menschenrechte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, zum anderen dienen sie dem Schutz vor seelischer und körperlicher Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt.

Die UN-KRK legt fest, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen („best interest of the child") bei allen kindbezogenen Maßnahmen vorrangig ist, egal „ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen" durchgeführt werden (Art. 3 UN-KRK). Konkret verpflichtet Art. 34 der UN-KRK die Vertragsstaaten, Kinder und Jugendliche vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Grundgesetz (GG). Das Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 wiederum regelt das Wechselspiel zwischen elterlicher Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder als Recht und Pflicht sowie dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Zur Umsetzung des Schutzes von Kindern oder Jugendlichen kann das Familiengericht bei körperlicher, geistiger oder seelischer Gefährdung des Kindeswohls geeignete Maßnahmen zur Abwendung sowohl gegen die Eltern als auch Dritte treffen (§ 1666 BGB). Analoge Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes werden, wenn Minderjährige betroffen sind, über das Familiengericht angeordnet.

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. § 1 Abs.1 bestimmt das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Artikel greift das staatliche Wächteramt aus Art 6 (2) GG auf und gibt als Programmatik der Jugendhilfe den Schutz vor Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen vor[5]. Für ein Schutzkonzept relevante Normen im SGB VIII sind:

- Beteiligungsrechte: Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Beteiligung in für sie verständlicher und wahrnehmbarer Form. Dies gilt für die Beratung (§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und die Einbeziehung bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung).[6]
- Schutz in Einrichtungen: Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung legt Kriterien für die Gewährleistung des Kindeswohls fest (§ 45 SGB VIII). Dazu gehören u.a. die Elemente „Konzept zum Schutz vor Gewalt", „Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung" sowie „Beschwerdemöglichkeiten".
- § 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Verbindung mit § 79a Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe regelt die Anwendung gesetzter Standards in Hamburg auch für Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe, die nicht in Einrichtungen erbracht werden.

1.2 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag

Im pädagogischen Alltag ist es von entscheidender Bedeutung, zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt unterscheiden zu können. Diese Differenzierung ermöglicht es, angemessen auf Grenzüberschreitungen zu reagieren, präventive Maßnahmen zu ergreifen und Kinder und Jugendliche effektiv zu schützen.[7] Die Entwicklung einer entsprechenden Sensibilität der Fachkräfte ist erforderlich, um ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis zu schaffen.[8] Wiederkehrende Grenzverletzungen können auf die gezielte Vorbereitung von Übergriffen und/oder gewalttätigen Handlungen hinweisen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber jungen Menschen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Dazu „können einmalige oder gelegentlich auftretende unangemessene Verhaltensweisen"[9] zählen, z.B. die Missachtung

5 Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, 2022.
6 Vgl. Bringewat, 2022.
7 Vgl. Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt, 2010, o.S.
8 Vgl. ebd.
9 Vgl. Stabsstelle Prävention, 2020, S. 13.

von körperlicher Distanz, Schamgrenzen oder sexistische Sprache. Diese können von Menschen jeglichen Alters bei der Ausübung von Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben ausgeübt werden.

Entscheidend für die Einschätzung, ob eine Grenzverletzung erfolgt ist, sind nicht nur objektive Kriterien (z.B. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards oder eines Verhaltenskodex), sondern vor allem das subjektive Erleben der Betroffenen.[10] Unbeabsichtigte oder zufällige Grenzverletzungen sind im Alltag korrigierbar, wenn sie benannt und zukünftig vermieden werden.

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Übergriffe können aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten erfolgen und sind zu unterscheiden von Situationen, in denen sich die übergriffige Person bewusst über den Widerstand der eines jungen Menschen hinweg setzt[11]. Hierbei werden Grundsätze der Institution, gesellschaftliche Normen und allgemeingültige fachliche Standards missachtet.[12] Übergriffe können physischer (z.B. wiederholte Missachtung körperlicher Distanz, insbesondere in Form von sexualisierten Übergriffen) als auch psychischer Natur (z.B. massives Unter-Druck-Setzen, Nichtbeachtung und Diffamierung) sein. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.[13] Sie führen häufig zu Kindeswohlgefährdungen und stellen in einigen Fällen die strategische Vorbereitung für strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt dar.[14] Handelt es sich bei der übergriffigen Person um eine Fachkraft, sind die Träger zur Intervention verpflichtet[15]. Siehe hierzu auch den Abschnitt 2.9 Verfahrensplan.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur den Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sondern ebenso den Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Ebenso stehen exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte (§ 184 StGB) unter Strafe. Seit dem 1. April 2004 hat der Gesetzgeber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wie:

- das Einwirken auf ein Kind, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen (z.B. im Chat oder per Handy)
- das Verabreden über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen,
- das Zeigen von pornografischen Handlungen oder Bildern, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt.

Eine tabellarische Übersicht von Straftaten findet sich im Anhang. Im Wege des Verfahrensplans (siehe Kapitel 2.9) ist eine Befassung mit den strafrechtlichen Konsequenzen erforderlich.

1.3 Beteiligung und Teilhabe

Schutzkonzepte sollen gelebt werden und nicht als ein verstaubtes Relikt in der Schublade verschwinden!

Ein gelingendes Schutzkonzept setzt einen beteiligungsorientierten Dialog voraus, der zwischen Leitungskraft, Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen sowie ggf. Sorgeberechtigten erfolgt.[16] Die Einbeziehung der jungen Menschen bei Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten weitet den Blick der Fachkräfte auf ihre Institution und ihr Verhalten.

Die Beteiligung verringert das Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden sowie den Kindern sowie Jugendlichen und stärkt gleichzeitig ihre Position. Die Abläufe innerhalb der Einrichtung werden für die jungen Menschen transparenter und es fällt

10 Vgl. Stabsstelle Prävention, 2020, S. 13.
11 Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt, 2010, o.S.
12 Gathen, 2019, S. 5.
13 Vgl. ebd..
14 Vgl. Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt, 2010, o.S.
15 Vgl. Gathen, 2019, S. 5.
16 RTSK, 2011, S. 22.

ihnen leichter, Probleme anzusprechen und Hilfe in Anspruch zu nehmen.[17] Damit wird ein etwaiger Machtmissbrauch von Erwachsenen begrenzt und zu einem strukturellen Schutz von jungen Menschen beigetragen.[18]

Daher setzt ein fachlich gutes Schutzkonzept voraus, dass junge Menschen in größtmöglicher Art und Weise beteiligt werden. Zu Beginn sollte genau überlegt werden, wann, wie und wo Kinder beteiligt werden können. Ein guter Start dafür ist die Risikoanalyse.[19]

Eine funktionierende Beteiligung von junge Menschen setzt kritikfähige Mitarbeitende voraus, die Aussagen der jungen Menschen ernst nehmen und sich verhandlungsbereit zeigen.[20]

Die Erstellung eines Verhaltenskodexes als partizipativer Prozess erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Mitarbeitende sich mit der eigenen Haltung auseinandersetzen.[21]

Die inklusive Ausrichtung des Schutzkonzepts ist unabdingbar, da mit den individuellen Bedarfen nach Teilhabe und Unterstützung jeweils unterschiedliche Gefährdungspotenziale und Schutzbedürfnisse einhergehen. Daher gilt es, die Sicherheit aller Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen und hierbei auch grundlegende kulturelle und gesellschaftliche Aspekte von Diversität zu beachten.

Die Möglichkeit einer Beteiligung muss für alle jungen Menschen gewährleistet sein. Daher sind insbesondere Alter, Reife, kulturelle und soziale Herkunft sowie ggf. eine Behinderung zu berücksichtigen.[22] Bei der Ausgestaltung sollte zunächst geklärt werden, in welchen Bereichen eine Beteiligung möglich ist, danach kann Umfang und Form der Beteiligung festgelegt werden.[23]

Eine Beteiligung kann in drei Stufen gegliedert werden:

- **Mitsprache:** Junge Menschen können zu Themen ihre Meinung abgeben.
- **Mitbestimmung:** Junge Menschen haben bei Entscheidungen ein gleichwertiges Stimmrecht.
- **Selbstbestimmung:** Junge Menschen wird die alleinige Entscheidungsmacht eingeräumt.[24]

Beteiligung heißt, dass alle das Schutzkonzept verstehen können und die Möglichkeit haben, sich an dessen Entwicklung zu beteiligen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Junge Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte auf Teilhabe, Schutz und Entwicklung wie nicht behinderte Kinder und Jugendliche. Aufgrund ihrer jeweiligen Einschränkungen sind sie jedoch auf mehr oder längere Unterstützung angewiesen, um diese Rechte wahrzunehmen, das setzt sie zugleich auch einem größeren Risiko für Übergriffe oder Gewalt aus.

17 Vgl. UBSKM, o.J. a.

18 Vgl. Kroetsch, 2022, S. 64.

19 Vgl. Kroetsch, 2023

20 Vgl. Wagner, 2019, S.44, 46.

21 Vgl. Hierzu Ergebnisse Lehrforschendenprojekt Kroetsch: „Sensibilisierung durch Kinderschutzkonzepte: Veränderungen des professionellen Handelns in der Kita“

22 Vgl. Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, 2015, S. 10.

23 Vgl. UBSKM, o.J. a.

24 Vgl. Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, 2015, , S. 8.

Artikel 16 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)[25] verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Entsprechend sehen §§ 8a und 8b des SGB VIII bei der Prüfung und Beratung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vor, dass „insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung" zu tragen ist. Dazu gehören z.B. auch das Recht auf ein Aufwachsen in der Familie sowie das Vermeiden von Vernachlässigung und Absonderung.[26] Für die Fachberatung nach § 8b SGB VIII sind folgende Kriterien wichtig:

- Kenntnis der UN-BRK und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).
- Sicherstellen, dass Informationen zu Rechten, Beschwerdemöglichkeiten und Hilfen in barrierefreier Form zur Verfügung stehen.
- Ausdrückliche Beschreibung zur Sicherung der (Schutz-)Rechte von behinderten Kindern und Jugendlichen im Schutzkonzept.

Die Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe ist ein andauernder Prozess, der alle Angebote betrifft und angebotsbezogen erarbeitet werden muss. Auch die Fachdiskussion entwickelt sich aktuell stark, so dass exemplarisch auf die Veröffentlichung „Inklusiver Kinderschutz" von Daniel Kieslinger und Judith Owsianowski verwiesen wird.[27]

Für eine inklusive Ausgestaltung des Schutzkonzepts ist die Sicherheit aller junge Menschen in den Blick zu nehmen. Individuelle Bedarfe zur Teilhabe und Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungs- und Schutzaspekte sind zu beachten. Dies betrifft nicht nur räumliche Gegebenheiten, sondern ist auch im Hinblick auf eine gelingende Kommunikation umfassend zu denken.

Teilhabe an und über digitale(n) Medien

Aus dem Leben junger Menschen sind digitale Medien nicht mehr wegzudenken. Nicht nur die Freizeitgestaltung, sondern auch der alltägliche Kontakt und die Interaktion von Kindern und Jugendlichen finden über digitale Medien statt. Sie nutzen diese in verschiedenen Lebensbereichen: von Schule über die Pflege sozialer Beziehungen bis zur Wissensbeschaffung. Der digitale Raum gehört zu ihrem Alltag und muss in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mitgedacht werden. Im Umgang mit digitalen Medien sind Aufklärungsarbeit und Informationsvermittlung zwischen jungen Menschen, Eltern und Mitarbeitenden über Gefahren im Internet sowie mögliche Präventionsmaßnahmen erforderlich.

Eine Maßnahme im Sinne des Schutzes besteht im Installieren von Kinderschutzfiltern und Jugendschutzprogrammen auf elektronischen Geräten. So erhalten Kinder und Jugendliche nur Zugriff auf ausgewählte Seiteninhalte.[28] Zur Aufklärung kann diese Möglichkeit mit den jungen Menschen besprochen und Eltern darüber informiert werden. Für weitere Informationen kann auf den Elternratgeber „Schau hin" (entstanden aus der Initiative „sicher online gehen") verwiesen werden.[29]

Verhaltensregeln zur Nutzung der digitalen Medien in der Einrichtung sollen gemeinsam mit den jungen Menschen erarbeitet werden. Diese sind an die unterschiedlichen Altersstufen anzupassen.[30]

Ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Beteiligten über den eigenverantwortlichen und kompetenten Umgang mit digitalen Medien soll stattfinden. Junge Menschen benötigen Raum und Sprache für verstörende Inhalte im Netz, dies sollte angeboten und aktiv angesprochen werden.[31] Neben der Gefahr, kindeswohlgefährdende Inhalte zu sehen, ist das Internet auch ein Ort für die mögliche Kontaktaufnahme durch gefährdende Personen. Hier braucht es ein Bewusstsein für möglicherweise resultierende psychische Schäden.[32] Hilfreich ist es, in gutem Austausch mit den Eltern zu sein, oder präventive Informationsveranstaltungen für Eltern anzubieten/zu vermitteln.

Der Umgang mit sozialen Medien durch die Mitarbeitenden sollte in allen Bereichen der Arbeit, auch bei digitalen Angeboten, geregelt werden. Darunter fällt z.B. ob und inwieweit Mitarbeitenden private Kontakte zu jungen Menschen über soziale Netzwerke, wie Messenger-Dienste, haben dürfen.[33] Siehe hierzu auch Kapitel 2.2.

25 Vgl. United Nations (UN), 2008.
26 Vgl. Art. 23 Abs. 3 und 5 UN-BRK (UN, 2008).
27 Kieslinger, Daniel und Owsianowski Judith (hg.): Inklusiver Kinderschutz, Lambertus 2024
28 Vgl. Auer-Reinsdorff, 2012, S. 435f.
29 Vgl. schau-hin.info; vgl. auch BMFSFJ, 2012.
30 Vgl. UBSKM, o.J. c.
31 Vgl. fragFINN/FSM, 2013.
32 Vgl. Grisse, 2022, S. 191.
33 Vgl. BMFSFJ, 2020, o.J.

Aufgrund des technischen Fortschritts ändern sich fortlaufend Möglichkeiten und Risiken, sodass regelmäßige Fortbildungen sinnvoll erscheinen.[34]

1.4 Leitbild und professionelle Haltung

Das Leitbild der Einrichtung oder des Trägers ist eine grundlegende Komponente für die Entwicklung eines Schutzkonzepts; die Einrichtung positioniert sich hiermit nach außen wie auch nach innen. Das Leitbild enthält grundlegende Werte, Überzeugungen und Ziele und legt fest, dass der Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen oberste Priorität haben.

Im Leitbild sollte die Bedeutung einer Kultur der Achtsamkeit und des Respekts gegenüber den Rechten und Bedürfnissen der jungen Menschen betont werden. Es sollte auch die Verpflichtung enthalten, transparent und verantwortungsbewusst mit möglichen Risiken und Gefährdungssituationen umzugehen. Eine offene Kommunikation und der Schutz vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt sollte gefordert werden.

Ein Leitbild gilt umfassend, d.h. sowohl für den analogen als auch den digitalen Lebensbereich sowie für junge Menschen jeder sozialen und kulturellen Herkunft.

Auf diesem Fundament kann ein Schutzkonzept entwickelt werden. Während der Entwicklung können Unsicherheiten entstehen. Das eigene professionelle Handeln kommt durch die Auseinandersetzung mit der Thematik Kinderschutz in den Blick. In der gemeinsamen Erarbeitung wird spürbar, dass es weniger um das Festlegen von vielen Regeln geht, sondern viel mehr um den Prozess der Auseinandersetzung und Diskussion im Team. Die Bereitschaft dazu ist ein wichtiger Gelingensfaktor für ein Schutzkonzept:

„Die hier geforderte professionelle, präventiv pädagogische Haltung ist Ergebnis einer konstruktiv kritischen (Selbst-)Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen Einstellungen, (Vor-)Erfahrungen und (Vor-)Urteilen".[35]

Ein Beispiel für die Bedeutung der Selbstreflexion im Prozess der Entwicklung von Schutzkonzepten ist die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts. Hierdurch kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, die Tabuisierung der Thematik „sexualisierte Gewalt" aufzuheben. Durch die Enttabuisierung erhalten Kindern und Jugendlichen einen Raum, in welchem sie sexualisierte Gewalt benennen können.

Vorhandene Tabus können dazu führen, dass ein Fehlverhalten Mitarbeitender oder Einrichtungsleitungen möglich wird. Tabuisierte Themen schützen die Täterinnen oder Täter davor, in ihrem Selbstverständnis infrage gestellt zu werden. Zugleich verhindern sie, Probleme vorzeitig zu erkennen und Abhilfe zu schaffen. In Befragungen von Institutionen zeigten sich z.B. Berührungsängste gegenüber der Benennung von Prävention und konkreter Schutzmaßnahme gegen sexualisierte Gewalt über räumliche Veränderungen z.B. dadurch, dass „der Zweck von baulichen Maßnahmen, die zu mehr Transparenz führen sollten, nicht für alle Einrichtungsmitglieder offen und klar kommuniziert"[36] wurde (für weitere Informationen s. Abschnitt 2.7).

O-TON AUS DER PRAXIS

Die Reaktionen der Mitarbeitenden können bei erstmaliger Hinzuziehung einer externen Fachkraft sehr unterschiedlich sein. „Der dem Thema Kinderschutz innewohnende Verdacht gegenüber Fachkräften, sie könnten es sein, die Kinder und Jugendlichen schädigen, rief bei einigen Ängste und Abwehr hervor. Manche Fachkräfte empfinden die Beschäftigung mit dem Thema und die Fragen zur Selbstreflexion als Zumutung. Die Folge bei einigen: eine Abwehrhaltung schon zu Beginn. Andere jedoch fühlten sich in ihrer Rolle und ihren Befugnissen verunsichert. Bei wieder anderen schien es, als hätten sie nur darauf gewartet, bestimmte kinderschutzrelevante Themen im Team endlich ansprechen zu können."[37]

So wird deutlich, dass der Prozess zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes auf einer aufmerksamen, fehlerfreundlichen Haltung zwischen den Mitarbeitenden sowie zwischen Mitarbeitenden und der Leitung basiert.

34 Vgl. UBSKM, o.J. c.
35 Nitsch, 2016, S. 100.
36 Fuchs/Kadera/Tippelt, 2017, S. 211.
37 FIPP, 2023, S. M1.

2. Handlungsschritte auf dem Weg zum Schutzkonzept

Die Entwicklung sowie die Fortschreibung von Schutzkonzepten ist ein andauernder Prozess. Eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den bestehenden Gefährdungen, Risiken und Schutzfaktoren der jeweiligen Einrichtung ist von Anfang an einzuplanen und trägt zur hohen Akzeptanz und Qualität eines Schutzkonzepts bei. Diesen Prozess zu gestalten und lebendig zu halten, ist Aufgabe der Leitungen.

In diesem praxisorientierten Teil der Handreichung wird jeder Baustein des Schutzkonzepts zunächst einmal inhaltlich umrissen. Zur ersten Orientierung folgen exemplarische Fragen, die hilfreich bei der Erarbeitung sein können. Diese sind eingeteilt und in trägerspezifische (Symbol 1) und standortspezifische (Symbol 2) Fragen.
Fragen zur Selbstreflexion (Symbol 3) bieten den Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik. Zu einzelnen Bausteinen werden Methoden (Symbol 4) vorgestellt und weiterführende Literatur (Symbol 5) vorgestellt.

Symbol: 1 2 3 4 5

Die Beantwortung der Fragen kann sich durch Veränderungen auf der personellen Ebene und im Laufe der Zeit verändern, da u.U. durch neue Impulse von innen und außen auch neue Fragen und Antworten entstehen. In der Beantwortung der Fragen findet sich gleichzeitig eine mögliche Struktur für die Verschriftlichung des Schutzkonzepts.

Hilfreich für die Entwicklung und Fortschreibung eines Schutzkonzeptes ist eine unabhängige Begleitung. Diese externe Fachkraft ist unabhängig vom Träger und damit besser in der Lage, „blinde Flecken" zu erkennen, als die Mitarbeitenden vor Ort. Der externe Blick trägt dazu bei, dass das System nicht Gefahr läuft betriebsblind zu werden, sondern selbstreflexiv bleibt.

Es gilt demnach, eine passende Begleitung für das Vorhaben zu suchen. Die Hamburger Fachberatungsstellen können hierfür angefragt werden, teilweise verfügen die Verbände über entsprechende Expertise. Auch fachkompetente Organisationsberater*innen und Supervisor*innen sind geeignet, daneben können auch Hochschulen in der Nähe gewonnen werden (siehe Kapitel Kontakte).

Alle Bausteine eines Schutzkonzeptprozesses im Überblick:

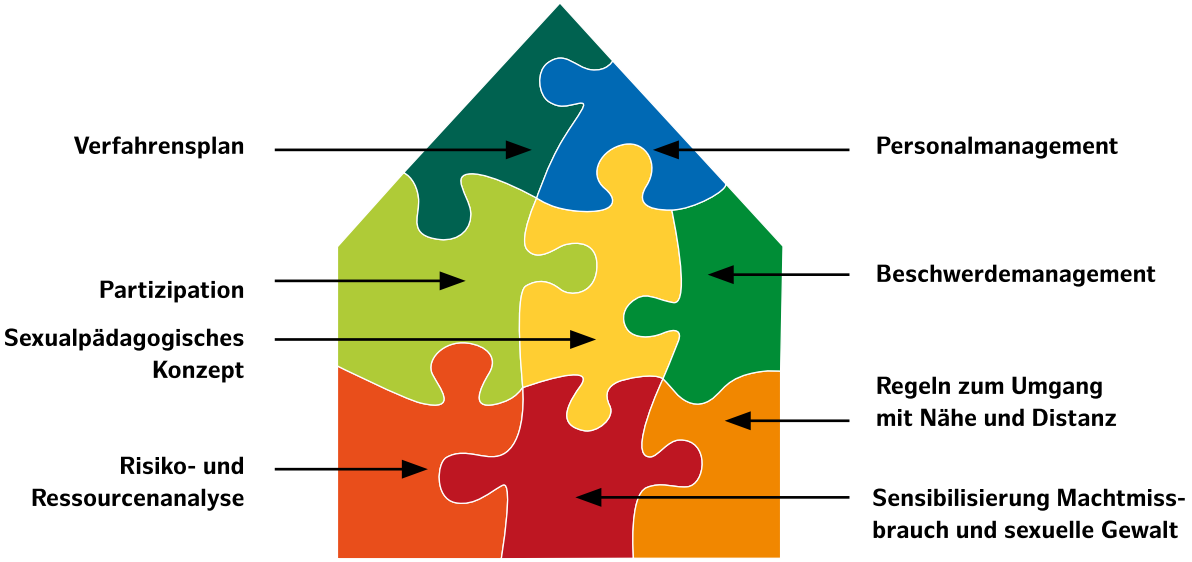

© Der Kinderschutzbund Landesverband Hamburg, Fachstelle Schutzkonzepte

Die Bausteine eines Schutzkonzepts greifen ineinander und beeinflussen sich wechselseitig, sie können nicht isoliert voneinander betrachtet werden.[38] Ein Beschwerdemanagement wird z.B. dann vermehrt genutzt, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz sowie den daraus resultierenden Verhaltenskodex kennen.

38 Siehe auch www.schutzkonzepte-hamburg.de

2.1 Vorbereitung und Start der Entwicklung eines Schutzkonzepts (Initiierungsphase)

Entscheidung der Leitung und des Trägers für ein Schutzkonzept als Qualitätsmerkmal

Wesentliche Voraussetzung für die Qualität des Konzepts ist die bewusste Entscheidung auf Leitungs- und Trägerebene, denn der Entwicklungsprozess benötigt zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen, um eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.

Für einen wirksamen und nachhaltigen Prozess der Entwicklung und Verwirklichung eines Schutzkonzeptes müssen alle relevanten Ebenen der Einrichtung einbezogen werden.

Dazu gehören insbesondere: Vorstand, Geschäftsführung, Leitungsebenen

- Mitarbeitende
- Ehrenamtliche
- nicht-pädagogisches Personal
- Honorarkräfte Praktikant*innen, Hospitant*innen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Eltern

Leitfragen Träger:

- Welche Haltung habe ich als Träger in Bezug auf die Verpflichtung/Freiwilligkeit der Mitarbeitenden?
- Wie viel personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen werden von Trägerseite zur Verfügung gestellt?
- Wer kommt für die Verschriftlichung des Konzepts in Frage?
- Gab es in der Vergangenheit oder gibt es aktuell Fälle von (sexualisierter) Gewalt? Wenn ja, sind diese aufgearbeitet worden?
- Welche externe Fachberatungsstelle/Fachkraft begleitet den Träger bei der Erstellung des Schutzkonzepts, insbesondere bei der Risiko- und Ressourcenanalyse? Gibt es eine entsprechende Beratungsstelle in der Nähe?

Selbstreflexion:

- Welche Erwartungen, Hoffnungen, Ängste und Sorgen bestehen angesichts der Konzeptentwicklung?
- Wo liegen die Stärken und Schwächen der einzelnen Personen in Ihrem Team/in ihrer Organisation?
- Wen sehen Sie als geeignet für welche Aufgaben im Rahmen der Steuerungsgruppe/im Prozess der Schutzkonzeptentwicklung?
- Rechnen Sie mit Widerstand innerhalb der Organisation?
- Wer könnte dem Vorhaben eines Schutzkonzeptprozesses mit Widerstand begegnen?
- Mit welchen Argumenten rechnen Sie?
- Wie können Sie diesen begegnen?

Methoden:

Visualisieren Sie die Struktur ihrer Organisation in Form eines Organigramms, das einen Überblick über alle Mitarbeitenden, Leitungen, das nicht-pädagogische Personal und andere relevante Akteur*innen aufzeigt. Anschließend stellen Sie sich diese Fragen:

- Welche Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen lassen sich aus der Visualisierung ableiten?

- Welche Gruppen oder Personen sind Teil Ihrer Organisation?
- Wie lassen sich die Mitglieder Ihrer Organisation in verschiedene Gruppen einteilen?
- Welche externen Personen haben eine Beziehung zur Organisation, sind aber nicht unmittelbare Mitglieder?
- Wo sind in der Struktur Kinder, Jugendliche und Eltern platziert?
- Wo sind in der Struktur Hausmeister, Küchenpersonal, Ehrenamtliche, Empfangskräfte etc. platziert?
- Wo gibt es bestimmte Beteiligungsformen z.B. in Form von Gremien?
- Existiert eine formale Hierarchie in der Organisation?
  Wenn ja, wie ist diese strukturiert und wo werden formale Entscheidungen getroffen?
- Welche formellen und informellen Kommunikationswege gibt es?
- Gibt es eine informelle Hierarchie in der Organisation?
- Welche Gruppen oder Personen haben, unabhängig von ihrer formalen Stellung in der Organisation Macht?

Bildung einer Steuerungsgruppe – Zusammensetzung und Aufgaben

Je nach Größe der Institution sollte eine Steuerungsgruppe mit Vertretungen möglichst aller Ebenen zu Beginn gebildet werden. Es ist empfehlenswert, die Steuerungsgruppe von einer externen Fachkraft begleiten/moderieren zu lassen.

Ihre Aufgaben und Handlungsschritte sind klar definiert.

Die Steuerungsgruppe

- legt fest, wie Informationen an aktuelle und neue Mitarbeitenden weitergegeben werden und bzw. wie alle Beteiligten und Neuhinzukommende (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) von den erarbeiteten Ergebnissen erfahren.
- schreibt Protokolle und hat koordinierende sowie vorbereitende Funktionen.[39]
- legt einen Zeitplan fest und verteilt erste Aufgaben.
- setzt für das laufende Jahr konkrete Termine fest, die für die Beschäftigung mit dem Schutzkonzept vorgesehen sind.
- legt nach der Risiko- und Ressourcenanalyse (siehe Kapitel 2.2) nächste Schritte unter folgenden Fragestellungen fest: Welche Arbeitsschritte folgen in welchem Zeitrahmen? Mit welchen Bausteinen soll angefangen werden? Welche Teile müssen gemeinsam entwickelt werden, welche können einzelne Personen oder Teilgruppen erstellen? Wann wird das Gesamtteam einbezogen, wann und in welcher Form Kinder, Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten?
- Bausteine wie Leitbild, Verhaltenskodex und die Bestandsaufnahme sollten gemeinsam erarbeitet werden. Sie können aber von der Leitung, den Teamleitungen und/oder der Steuerungsgruppe vorbereitet werden. Grundsätzlich sollten alle beteiligt werden (haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, nicht-pädagogisches Personal), aber nicht alle nehmen im gleichen Umfang am Prozess teil. Für Bausteine wie z.B. Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten, Präventionsprojekte können Arbeits- und Interessengruppen gebildet werden.
- Es ist sinnvoll, sich bei der inhaltlichen und strukturellen Planung regelmäßig neue Aufgaben und Ziele zu setzen, bis das Gesamtkonzept entwickelt ist.

39 Vgl. UBSKM, o.J.; Fegert et al., 2018, S. 6.

Leitfragen Standorte/Arbeitsbereiche:

- Wie viele Arbeitsstunden werden auf der personellen Ebene für die Planung und die Umsetzung benötigt?
- Welche Kenntnisse werden auf der fachlichen Ebene für die Durchführung einer Risiko- und Ressourcenanalyse benötigt?
- Zu welchen Themen (z.B. Sexualpädagogik, Kinderrechte, sexualisierte Gewalt) werden Fortbildungsmaßnahmen gebraucht?
- Welche internen fachlichen Ressourcen sind vorhanden?
- Welche Entscheidungen müssen auf welcher strukturellen Ebene in der Organisation getroffen werden? Wer muss wann informiert werden?

2.2 Sensibilisierung für Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt

Eine informierende Auftaktveranstaltung zu Beginn des Schutzkonzeptprozesses ist sinnvoll. Daten und Fakten zu sexualisierter Gewalt sollten dargestellt und Strategien von Täter*innen sollten benannt werden. Dazu gehört auch eine Auseinandersetzung mit den Begriffen Macht, Abhängigkeit und Vertrauen.[40] Ziel ist die Verdeutlichung, „dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen nur dann geschützt sind, wenn eine Kultur von Wertschätzung und Achtsamkeit existiert, die von allen gelebt wird und in der der verantwortungsvolle Umgang mit Grenzen“[41] im Alltag selbstverständlich ist.

Diese Auftaktveranstaltung sollte die Sensibilisierung von pädagogischen und nicht-pädagogischen Mitarbeitenden aber auch Eltern und – jeweils altersangemessen – Kindern bzw. Jugendlichen zum Ziel haben. Spätere Bausteine können auch in kleineren Arbeitsgruppen besprochen werden.[42]

Leitfragen Träger:

- Wie thematisieren Sie das Machtgefälle auf den verschiedenen Ebenen innerhalb Ihrer Institution?
- Wie werden Mitarbeitende regelmäßig über das Schutzkonzept informiert und geschult?
- Kennen die Mitarbeitenden Strategien von Täter*innen?
- Kennen die Mitarbeitenden die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt?
- Kennen die Mitarbeitenden die verschiedenen Gewaltformen gegenüber Kindern und Jugendlichen (körperliche, psychische, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung)?
- Kennen die Mitarbeitenden Zahlen, Daten und Fakten zum Ausmaß sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen?
- Wie werden Kinder und Jugendliche in die Erstellung des Schutzkonzeptes einbezogen?
- Wie werden Eltern über das Schutzkonzept informiert und in die Erstellung einbezogen?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben Mitarbeitende bei Ihnen für selbstreflexive Prozesse (Supervisionen, Fortbildungen, Studientage, Fachgespräche)?

Selbstreflexion:

- Wo sehen Sie Abhängigkeiten zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen?
- Wo sehen Sie ein Machtgefälle zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen?
- Wann kann es passieren, dass Macht missbräuchlich eingesetzt wird und sich gegen die Interessen junger Menschen richtet?
- Wie werden Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander erlebt?
- Wie wird mit Kindern und Jugendlichen kommuniziert, wenn Situationen als Grenzverletzung oder Übergriff wahrgenommen werden?
- Welche Maßnahmen bei Gewaltvorfällen und Mobbing eingeleitet?
- Wie wird mit unterschiedlichen Gewaltformen unter Kindern und Jugendlichen umgegangen?
- Sind Konsequenzen bei Regelbruch und Grenzüberschreitungen allen bekannt?

40 Vgl. www.schutzkonzepte-hamburg.de
41 Minar, 2020, S. 206.
42 Vgl. ebd., S. 206f.

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

- Wie werden Kontakte zwischen den Kindern und Jugendlichen untereinander erlebt?
- Wie wird mit Kindern und Jugendlichen kommuniziert, wenn Situationen als Grenzverletzung oder Übergriff wahrgenommen werden?
- Welche Maßnahmen werden wie bei Gewaltvorfällen und Mobbing eingeleitet?
- Wie wird mit unterschiedlichen Gewaltformen unter Kindern und Jugendlichen umgegangen?
- Sind Konsequenzen bei Regelbruch und Grenzüberschreitungen allen bekannt?

2.3 Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse ist Grundlage für alle weiteren Schritte im Schutzkonzeptprozess[43]. Es ist ein leitliniengesteuertes Vorgehen, das den Stand des Kinderschutzes von mehreren Ebenen erfassen soll (Ansprechpersonen, fachlichem Wissen, pädagogischen Konzepten, Strukturen im Präventions- und Interventionsbereich).[44] Neben dem Sichtbarmachen von Ressourcen und realen Gefährdungsmomenten in Bezug auf den Kinderschutz gilt es, eine Atmosphäre zu erfassen, die die Haltung und Kultur des Trägers und der Einrichtung beschreibt.[45]

Eine kompetente externe Unterstützung bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts hilft, mögliche Muster und Dynamiken innerhalb der Institution zu erkennen, die in einem Schutzkonzept berücksichtigt werden sollten.[46]

> **TIPP:** Die Ressourcenanalyse braucht Zeit. Es geht um die gemeinsame Auseinandersetzung mit der eigenen Organisationskultur und -struktur. Je nach Größe der Einrichtung können Teile der Ressourcenanalyse mit dem Gesamtteam und zusätzlich in unterschiedlichen Arbeitsbereichen durchgeführt werden, um die Ergebnisse später zusammenzuführen.

Leitfragen Träger:

- Welche Personengruppen sind relevant für die Durchführung der Risiko- und Ressourcenanalyse?
- Wie kann die Beteiligung aller relevanten Personengruppen sichergestellt werden?
- Wie werden junge Menschen in die Risiko- und Ressourcenanalyse einbezogen?
- Wie werden Eltern in die Risiko- und Ressourcenanalyse einbezogen?
- Wie werden Mitarbeitende in die Risiko- und Ressourcenanalyse einbezogen?

Leitfragen Standorte/Arbeitsbereiche:

Strukturen

- Welche Strukturen haben wir in unserer Einrichtung?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Sind diese Strukturen allen Beteiligten klar?
- Sind die Aufgaben klar definiert? Kennen alle Beteiligten ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten?
- Wie sehen unsere Kommunikationsstrukturen aus?
- Wie wird auf Fehlverhalten reagiert?

Konzept

- Wie sieht das pädagogische Konzept in unserer Einrichtung aus?
- Gibt es ein klares Konzept mit konkreten Handlungsanweisungen für Mitarbeitende zum Umgang mit jungen Menschen?
- Wie wird mit Körperkontakt umgegangen?
- Welche Geheimnisse sind erlaubt, was müssen alle wissen?
- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?

43 Vgl. www.schutzkonzepte-hamburg.de
44 Vgl. Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch, 2020, S. 39.
45 Vgl. Minar, 2020, S. 202, 214.
46 Vgl. UBSKM, o.J. b.

- Welche Beteiligungsstrukturen und Beschwerdeverfahren gibt es für alle Beteiligten?
- Inwieweit wird die Konzeption unter Beteiligung diverser Akteur*innen (z.B. Träger, Leistungserbringende, Fachkräfte, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Sorgeberechtigte, externe Fachberatungsstelle) regelmäßig überarbeitet, weiterentwickelt und angepasst?

Regeln

- Wie werden Regeln entwickelt und eingehalten?
- Werden junge Menschen dabei beteiligt?
- Werden alle jungen Menschen gleichbehandelt? Wann nicht?
- Sind Konsequenzen nach Regelverstößen allen klar, oder werden diese spontan entschieden?
- Halten sich auch die Erwachsenen an die Regeln?

Kultur

- Gibt es in unserer Einrichtung eine offene Kommunikationsstruktur?
- Wie werden Konflikte ausgetragen?
- Gibt es bei uns regelmäßige Team- und Supervisionssitzungen?
- Wie wird mit Gerüchten umgegangen?

Orte

- Welche räumlichen Bedingungen begünstigen Übergriffe?
- Gibt es (z.B. dunkle, ungemütliche) Bereiche, in denen sich niemand gerne aufhält?
- In welchen besonderen Situationen könnten Vertrauensverhältnisse (z.B. in 1:1-Situationen) ausgenutzt werden?
- In welchen alltäglichen Situationen könnte Machtmissbrauch stattfinden?[47]

Zielgruppenspezifischen Risikofaktoren

- Welche individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten der jungen Menschen müssen beachtet werden?
- Inwieweit können das Alter, der Entwicklungsstand, fehlende oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Teilhabebeeinträchtigungen oder die Zusammensetzung der Zielgruppe das Risiko von Diskriminierung und Grenzverletzungen begünstigen?

Methoden zur Beteiligung von jungen Menschen bei der Risiko- und Ressourcenanalyse

Nadelmethode: (un-/sichere Räume ausfindig machen):

Für die Nadelmethode benötigen Sie Stecknadeln (alternativ z.B. Klebepunkte) in den Farben rot, gelb und grün sowie ein großes Plakat, auf dem der Grundriss der Einrichtung und des Außengeländes aufgezeichnet ist. Die Kinder und Jugendlichen erhalten den Arbeitsauftrag, nachfolgende „Räume“ farbig auf dem Plakat zu markieren:

- Lieblingsräume (= grüne Stecknadeln): Hier halte ich mich gerne auf. Hier fühle ich mich wohl und sicher.
- Vermeidungsräume (= gelbe Stecknadeln): Hier halte ich mich nicht so gerne auf. Hierhin nehme ich lieber jemanden mit.
- Angsträume (= rote Stecknadeln): Hier halte ich mich überhaupt nicht gerne auf. Hier gehe ich erst gar nicht hin.

47 Vgl. Der Paritätische Gesamtverband, 2022, S. 37-46.

Nachdem die Kinder und Jugendlichen ihre Lieblings-, Vermeidungs- und Angsträume markiert haben, werden die Ergebnisse miteinander besprochen und reflektiert.

Weiterführende Fragestellungen hierfür sind z.B.:

- Was macht die markierten Orte zu Lieblings-, Vermeidungs- und Angsträumen?
- Was können wir tun, damit sich Kinder und Jugendliche an Vermeidungs- und Angsträumen zukünftig sicher fühlen?[48]

Hinweis: Es empfiehlt sich, das fertige Plakat abschließend gut sichtbar in der Einrichtung aufzuhängen. In größeren Organisationen z.B. mit mehreren Wohngruppen oder Klassen kann auch eine kleine Ausstellung mit mehreren Plakaten organisiert werden. Auf diese Weise kann der Dialog intensiviert werden, und auch nicht direkt beteiligte Akteur*innen (z.B. Eltern) können in die Diskussion einsteigen und sich an der Gefährdungsanalyse beteiligen.[49]

Weiterführende Literatur

Wolff, Mechthild/Bawidamann, Anja (2017): Schutzkonzepte. Beispiele aus der Praxis für die Praxis. In: Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim: Beltz Juventa, S. 245-265.

Deinet, Ulrich (2009): Analyse- und Beteiligungsmethoden. In: Deinet, Ulrich (Hrsg.): Methodenbuch Sozialraum. Wiesbaden: VS, S. 65-86.

Oppermann, Carolin/Wolff, Mechthild (2016): Methoden zur partizipativen Durchführung von Gefährdungsanalysen. Grundlagenkapitel. Reihe: ECQAT Schutzkonzepte. Bielefeld: Universität Bielefeld. https://www.schutzkonzepte-online.de/wp-content/uploads/2023/01/LE-3.3-GT-Methoden.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Krisch, Richard (2009): Sozialräumliche Methodik der Jugendarbeit. Aktivierende Zugänge und praxisleitende Verfahren. Reihe: Dresdner Studien zur Erziehungswissenschaft und Sozialforschung. Weinheim: Juventa.

48 Vgl. Deinet, 2009, S. 72-75; Oppermann/Wolff, 2016, S. 3f.

49 Vgl. Oppermann/Wolff, 2016, S. 3f.

2.4 Umgang mit Nähe und Distanz

Der Baustein Nähe und Distanz befasst sich grundlegend mit den eigenen Werten und verlangt eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Haltungen und Einstellungen. Er beinhaltet die Entwicklung eines Regelwerks (Verhaltenskodex, siehe folgendes Kapitel) für den Umgang mit Nähe und Distanz in verschiedenen Bereichen.

Ziel ist es, Willkür weitestgehend auszuschalten und machtmissbrauchenden Personen wenig Raum zu bieten.[50] Dieses gemeinsam erarbeitete Regelwerk soll ein tragfähiges Gerüst sein, das Sicherheit, Klarheit und Orientierung gibt. Jungen Menschen sollen so „Ressourcen an die Hand gegeben werden, damit sie sich an Entscheidungsprozessen, hier der Abstimmung von Verhaltensregeln, beteiligen können".[51]

Diese Bereiche können sein:

- Sprache
- Kleidung
- Privatkontakte
- Beachtung der Intimsphäre
- Körperkontakt
- Zulässigkeit von Geschenken
- Medien und soziale Netzwerke
- erzieherische Maßnahmen
- Sexismus, Rassismus, Diskriminierung, Adultismus

Leitfragen Standorte/Arbeitsbereiche:

- Wie führen Sie einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Grenzverletzungen, Privatsphäre, Körperkontakt?
- Wie reflektieren Sie, wie Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie gehen Sie mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern und Jugendlichen um?
- Wie gehen Sie mit Übergängen zwischen Dienstzeit und Privatheit von Mitarbeitenden im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen um? Gibt es dazu klare Regeln?
- Was verstehen Sie konkret z.B. unter Bloßstellung, Ungleichbehandlung?
- In welchen konkreten Alltagssituationen sind Sie unsicher im Umgang mit Nähe und Distanz?
- Welche Regeln gibt es im Umgang mit digitalen Medien?
- Wie werden die jungen Menschen über die Regeln informiert?

Selbstreflexion:

- Wie haben Sie in Ihrer Familie/Kindheit/Jugend Nähe und Distanz erlebt?
- Welche Distanzen in der Familie waren wichtig?
- Welche Grenzen waren gültig? Wie viel Abgrenzung und Neinsagen waren erlaubt?
- Welche Bedingungen brauchen Sie, um sich wohlzufühlen?

Methoden, um über das Thema Nähe und Distanz mit jungen Menschen ins Gespräch zu kommen:

50 Vgl. www.schutzkonzepte-hamburg.de
51 Minar/Kroetsch, 2023, S. 199.

Einsatz von Wimmelbildern. Plakate oder Bilder, auf denen Alltagssituationen dargestellt sind, stellen ein geeignetes Arbeitsmaterial dar, um mit Kindern und Jugendlichen (aber auch Ehrenamtlichen und Fachkräften) über verschiedene Themen ins Gespräch zu kommen. Im Hinblick auf eine Gefährdungsanalyse (oder die Entwicklung eines Verhaltenskodexes) haben sich z.B. die Wimmelbilder von Zartbitter e.V. als hilfreich erwiesen. Darauf sind verschiedene Personen in Alltagssituationen (u.a. Szenen auf dem Schulhof, im Zeltlager, in der Pfarrei, im Kindergarten) abgebildet. Das gemeinsame Betrachten der Wimmelbilder bietet die Möglichkeit, z.B. über Themen wie Nähe und Distanz, Grenzkonstellationen, Gefühle, Körper- oder Beziehung in Austausch zu kommen und diese zu reflektieren. Es bietet sich eine geschlechtergetrennte Durchführung an, um Geschlechterspezifika wahrzunehmen.[52]

Hinweis: Wimmelbilder zu verschiedenen Situationen können im Onlineshop von Zartbitter e.V. erworben werden: www.zartbitter.de.

Die Verhaltensampel stellt eine Richtlinie für Verhaltensregeln dar, die in der jeweiligen Institution gelten: Rot steht für „Dieses Verhalten geht nicht, Gelb für „Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich“ und Grün für „Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig“.[53] Als Plakat gut sichtbar in der Einrichtung aufgehängt, ist es für alle Beteiligten eine ständige Mahnung, aber vor allem eine Stütze.[54]

Weiterführende Literatur

Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Thomas, Schlingmann (2012): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Berlin: Der Paritätische. https://www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/praevention/portalseite/Downloads/Der%20Paritaetische%20-%20Broschuere_sex-Missbrauch.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2014): Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden. Hannover: EKD. https://www.elk-wue.de/fileadmin/Das_Risiko_kennen_-_vertrauen_sichern__EKD.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex definiert das eigene fachlich-professionelle Verhalten und dessen Messbarkeit von Trägerseite aus. Er entsteht aus der aktiven Beschäftigung mit dem Bereich „Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz“.

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und gibt Orientierung für einen Umgang mit jungen Menschen, bei dem Grenzen respektiert und achtet. Ein Verhaltenskodex formuliert Regelungen für Situationen, die von Mitarbeitenden einer Einrichtung für sexuelle Gewalt und andere Gewaltformen ausgenutzt werden könnten. So ordnen sich die Erwachsenen in einen Rahmen ein, der über individuelle Einstellungen hinaus junge Menschen schützt.

Ähnliche Ziele werden mit der Unterzeichnung einer sogenannten Selbstverpflichtungserklärung verfolgt.[55] Diese bezieht sich in ihrer Formulierung auf die konkrete Selbstverpflichtung jedes*r Mitarbeitenden, diese Regeln einzuhalten und keine Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen zu haben. Eine Selbstverpflichtung kann auch Teil des Verhaltenskodexes sein.

Leitfragen Träger:

- Gibt es einen Verhaltenskodex, der Regeln für einen grenzachtenden Umgang von Mitarbeitenden enthält?
- Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung?
- Wie werden Honorarkräfte, Kooperationspartner*innen, Ehrenamtliche über den Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtungserklärung informiert?

52 Vgl. Oppermann/Wolff, 2016, S. 6.
53 Vgl. Der Paritätische Bremen, 2018, S. 6.
54 Vgl. EJH Schweicheln, 2010.
55 Vgl. UBSKM, o.J. b.

Mögliche Inhalte:

- Grundhaltung
- Sprache, Wortwahl
- Kleidung
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Machtgefälle und Rollen
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Medien und soziale Netzwerke
- Erzieherische Maßnahmen
- Sexismus, Rassismus, Diskriminierung
- Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

An dieser Stelle im Entwicklungsprozess bietet es sich an, das Leitbild der Einrichtung zu prüfen, ob es Aussagen zu folgenden Fragen enthält:

- Welches Bild vom Kind liegt dem Träger zugrunde?
- Welche Haltung zum Thema Kinderschutz/Kinderrechte liegt vor?

2.5 Partizipation

Ein gelebtes Schutzkonzept erfordert Beteiligung, die junge Menschen in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstwirksamkeit stärkt. Eine solche Kultur der Beteiligung stellt einen wichtigen Schutzfaktor vor Machtmissbrauch in Organisationen dar. Junge Menschen haben ein Anrecht darauf, darin befähigt zu werden, sich selbstsicher im Alltag mit Erwachsenen auseinanderzusetzen und Beschwerden formulieren zu können.[56]

Leitfragen Träger:

- Wie werden Fachkräfte und andere Beschäftigte in Ihrem Träger beteiligt?

Leitfragen Standorte/Arbeitsbereiche:

- Wie werden junge Menschen in unserem pädagogischen Alltag beteiligt?
- Wie berücksichtigen wir hierbei den individuellen Entwicklungsstand der jungen Menschen?
- Wie wird gewährleistet, dass junge Menschen regelmäßig über ihre Rechte (höchstpersönliche Rechte/Kinderrechte) informiert werden?
- Wie werden die Rechte der jungen Menschen bei uns gelebt?
- Wie werden Eltern beteiligt?
- Wie wird die Teilhabe von allen jungen Menschen und Eltern (z.B. durch Leichte Sprache) ermöglicht?
- Welche individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten der jungen Menschen müssen beachtet werden?
- Inwieweit werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der jungen Menschen berücksichtigt, eigene subjektive Sichtweisen und Erfahrungen zu äußern?[57]

Selbstreflexion:

- Welche Formen von Beteiligung habe ich in meiner eigenen Kindheit/Jugend erlebt?
- Welche Räume wurden für mich eröffnet, wenn ich als Kind/Jugendliche(r) beteiligt wurde?
- In welchen Bereichen/Situationen hätte ich mich gerne beteiligt?

Weiterführende Literatur

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2013): Handlungskonzept Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse aus dem Projekt des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. München[58]

56 Vgl. www.schutzkonzepte-hamburg.de
57 LWR-Referat für Soziale Teilhabe, 2022, S. 8.
58 BumF, 2013.

2.6 Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept umfasst eine strukturierte Herangehensweise für die Vermittlung von Wissen und die Förderung des Verständnisses im Bereich der Sexualität. Es zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche angemessen aufzuklären, ihnen ein gesundes Verständnis von Sexualität zu vermitteln und sie dabei zu unterstützen, gesunde Beziehungen und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Die Sensibilisierung für sexualpädagogische Themen sollte nicht nur die psychosexuelle Entwicklung, sondern auch die Sexualität und Sprache sowie kulturspezifische Aspekte der Sexualität einschließen.[59]

Entscheidend für die Vermittlung von sexualpädagogischen Themen (z.B. psychosexueller Entwicklung, Sexualität und Sprache, kulturspezifische Aspekte von Sexualität) ist die Bereitschaft zur Selbstreflexion sowie die Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams. „Selten findet jedoch eine Kommunikation zu sexualpädagogischen Themen im Team statt, selten sind die Einstellungen der Kolleginnen und Kollegen bekannt und selten existieren in Einrichtungen Konzepte zur Sexualerziehung. Häufig prägen bei dieser Thematik Angst, Vorsicht, Rücksichtnahme, Unsicherheit das Gesprächsklima“.[60]

Folgende Themen sollten – je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen – berücksichtigt werden:

- sexuelle Aufklärung und Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Geschlechtervielfalt
- Werte und Normen
- Liebe, Freundschaft
- Hygiene, Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten
- Verhütung, Schwangerschaft und vorgeburtliches Leben
- Zärtlichkeiten, Selbstbefriedigung, angenehme und unangenehme Berührungen
- Körperlichkeit, Intimität, sexuelle Kontakte
- sexuelle Orientierung
- Interesse an und Bedeutung von Pornografie für Jugendliche
- Nähe, Distanz, Intimsphäre, Neinsagen, Nein akzeptieren
- Geschlechterrollen und Geschlechtsidentifikation
- Medien und Sexualität
- sexualisierte Gewalt im Internet
- Sprache und Sexualität
- Suchtmittelmissbrauch und Sexualität, (Peer-)Gruppendynamiken
- Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten, Angehörigen, Behörden
- kulturelle Aspekte und Sexualität[61]

Leitfragen Träger:

- Welches Verständnis, welche Haltung und Bewertungen bzw. Vorstellungen in Bezug auf Sexualität und Sexualerziehung gibt es beim Träger?

59 Vgl. www.schutzkonzepte-hamburg.de
60 Wanzeck-Sielert, 2005, S. 10.
61 Vgl. DKSB NRW, 2022, S. 126.

Leitfragen Standorte/Arbeitsbereiche:

- Welche Vorstellungen und Konzepte zu Sexualerziehung gibt es in Ihrer Einrichtung?
- Wie werden Eltern an der Erstellung des sexualpädagogischen Konzepts beteiligt?
- Wie werden unterschiedliche Familienkulturen in der Arbeit berücksichtigt und einbezogen?
- Wie werden Kinder und Jugendliche an der Erstellung des sexualpädagogischen Konzepts beteiligt?
- Haben Sie eine gemeinsame Definition entwickelt, was Sie unter kindlicher/jugendlicher Sexualität verstehen?
- Auf welchen Konsens hinsichtlich des Umgangs mit kindlicher/jugendlicher Sexualität haben Sie sich geeinigt? Auf welche Begrifflichkeiten haben Sie sich geeinigt?
- Ist geklärt, wie Fachkräfte mit Fragen der Kinder und Jugendlichen zum Thema Sexualität umgehen?
- Wie ermutigen Sie Kinder und Jugendliche, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen?
- Welche Formen der Körpererfahrung bieten Sie an, damit die Kinder und Jugendlichen lernen können, angenehme und unangenehme Berührungen voneinander zu unterscheiden?
- Wie ermutigen Sie die Kinder und Jugendlichen bei Berührungen „Nein“ zu sagen, die sie als unangenehm empfinden?
- Wie erfahren die Kinder und Jugendlichen den Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen?
- Wie erhalten die Kinder und Jugendlichen Informationen über sexuelle Fragen, die sie interessieren, und über sexualisierte Gewalt?
- Welche Regeln gibt es, welche Berührungen (auch Selbststimulierung) in Ordnung sind und welche nicht?
- Wie ist der Umgang mit Nacktheit geregelt?

Selbstreflexion:

- Welche Erinnerungen haben Sie an körperliche Erkundungsspiele und andere Entdeckungsreisen?
- Wie haben Ihre Eltern an Ihrer sexuellen Entwicklung teilgenommen?
- Was sind sexuelle Werte und Normen für Sie?
- Welche Normen und Werte zum Thema Sexualität haben Ihre Eltern oder andere Bezugspersonen in Ihrer Kindheit und Jugend verbal bzw. nonverbal vertreten?
- Wie wurde in Ihrer Familie mit Körperlichkeit und Nacktheit umgegangen?
- Welche zehn Wörter rund um das Thema Sexualität werden in Ihrem Alltag am meisten benutzt?
- Wie sprechen Frauen bzw. Männer über Liebe und Sexualität?

Weiterführende Literatur:

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Zärtlich, sinnlich, schön – kindliche Sexualität: fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen – eine Arbeitshilfe. Wuppertal Arbeitshilfe Sexualpädagogisches Konzept[62]

62 Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen, 2017.

2.7 Beschwerdemanagement

Für ein gelebtes Schutzkonzept ist die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens für junge Menschen, Eltern, Mitarbeitenden und Außenstehende wichtig. Dazu bedarf es einer Auseinandersetzung mit der Kultur des „Sich-Beschwerens“ und einem Verständnis für den Umgang mit Fehlern.[63]

Es gilt, ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu etablieren und eine Atmosphäre zu schaffen, die nicht von Schuldzuweisungen und Sanktionen geprägt ist, sondern in der sich über Kontexte und Bedingungen von Fehlern ausgetauscht werden kann. Werden Fehler als eine Wachstumsmöglichkeit begriffen, die eigenen Strukturen gemeinsamen weiterzuentwickeln, dann ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren eines Beschwerdesystemen gegeben und kann auch für diese genutzt werden.

Leitfragen Standorte/Arbeitsbereiche:

- Was ist eine Beschwerde?
- Sind Beschwerderechte im Haus geklärt? Welche Beschwerderechte haben junge Menschen und Eltern?
- Auf welche Weise wird das Recht eingeräumt, eigene Meinungen und Anliegen zu äußern und zu vertreten?
- Wie werden Rückmeldungen eingeholt?
- Wird nachvollziehbar gemacht, wie mit Rückmeldungen umgegangen wird?
- Wie vergewissern Sie sich, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen das Beschwerdeverfahren verstehen?
- Wissen die Klientinnen und Klienten, an wen Sie sich wenden können, wenn Sie ein Problem haben? Ist Ihnen klar, dass „alle“ nicht die richtige Antwort ist?
- Ein Beschwerdemanagement in der Institution greift Unzufriedenheitsäußerungen auf. An welchen Signalen erkennen Sie, dass Ihr Gegenüber mit etwas nicht einverstanden sind?
- Wie beurteilen Sie Beschwerden? Gibt es Unterschiede?
- Wie gehen Sie damit um, wenn Klientinnen oder Klienten äußern, dass sie von Mitarbeitenden ungerecht behandelt werden?
- Wie gehen Sie mit anonymen Beschwerden um?
- Gibt es eine externe Beschwerdestelle?
- Wie gewährleisten Sie, dass Beschwerden oder Kritik von kooperierenden Stellen (lösungsorientiert) behandelt werden?

Selbstreflexion:

- Können wir uns intern übereinander beschweren?
- Können Fehler (im Team/gegenüber Vorgesetzten) offen angesprochen werden?
- Werden Fehler als etwas Individuelles gesehen, oder betrachtet das Team die Kontextbedingungen, in denen Fehler entstanden sind?[64]
- Wie wird mit unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen umgegangen?

63 Vgl. www.schutzkonzepte-hamburg.de

64 Vgl. Minar, 2020, S. 212; Oppermann/Schröer/Winter/Wolff, 2018, S. 44, 2020, S. 16.

2.8 Verfahrensplan

Der Verfahrensplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren, das sich an den spezifischen Bedingungen einer Einrichtung orientiert. Er wird dann eingesetzt, wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende aufkommt. In einem Verfahrensplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten zur Verdachtsabklärung von Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung festgehalten. Er ist ein „Wegweiser" für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes und sollte immer auch ein Rehabilitationsverfahren beinhalten, falls sich herausstellt, dass ein Verdacht unbegründet war.[65]

Der Verfahrensplan formuliert die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, damit die Bedingungen und Fehlentscheidungen, die den Übergriff ermöglicht haben, analysiert und für präventive Maßnahmen für die Zukunft entwickelt werden können.[66]

Wichtig ist, dass alle Mitarbeitenden den Verfahrensplan kennen und anhand eines Fallbeispiels durchgespielt haben, wie bei einem Verdachtsfall vonseiten der Organisation gehandelt wird.

> Bei sexualisierten Übergriffen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen sind die Abläufe und Standards zu Gefährdungseinschätzung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen anzuwenden.

Leitfragen Träger:

- Kennen alle Fachkräfte in der Organisation den Verfahrensplan bzw. die einzelnen Schritte, die erfolgen, wenn ein Verdacht besteht?
- Ist das Thema „Generalverdacht" in der Organisation besprochen worden?
- An wen können sich Eltern wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden haben?
- Gibt es ein Rehabilitationsverfahren?
- Wie werden Vorfälle aufgearbeitet?[67]
- Welche Fachberatungsstellen stehen für die Gefährdungseinschätzungen zur Verfügung?

Leitfragen Standorte/Arbeitsbereiche:

- Wer sollte im Verdachtsfall wann wen informieren?
- Wer ist für was zuständig?
- Wie ist das Vorgehen bei einem vagen Verdacht?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einem hinreichend konkreten Verdacht?
- Welche strafrechtlichen Konsequenzen zieht bestimmtes Fehlverhalten bzw. Grenzverletzung nach sich?
- Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ziehen ein bestimmtes Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für betroffene junge Menschen?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?
- Welche externen Kooperationsstellen können hinzugezogen werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind (z.B. bezüglich Datenschutz) zu beachten?
- Wie wird mit der Öffentlichkeit und den Medien umgegangen?

65 Vgl. www.schutzkonzepte-hamburg.de
66 Vgl. UBSKM, o.J. b.
67 Vgl. Enders/Schlingmann, 2016.

- Wie kann eine fälschlich verdächtigte Person rehabilitiert werden?
- Wie ist zu dokumentieren?

Strafrechtliche Konsequenzen:

Die Vielfalt strafrechtlicher Problemlagen lässt sich in einer Handreichung nicht hinreichend abbilden. Auch ein Verfahrensplan kann diesbezüglich keine vollständige Darstellbarkeit gewährleisten. Bei der Entscheidungsfindung, ob eine Strafanzeige seitens des Arbeitgebers gestellt wird, sind die berechtigten Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen und gegen das Interesse der Strafverfolgung abzuwägen. Daher ist es wichtig, dass im Falle eines Verdachts auf eine Straftat umgehend sowohl Fachberatung als auch juristische Beratung in Anspruch genommen und die verantwortliche Stelle für den Prozess benannt wird.

Weiterführende Literatur:

Enders, Ursula/Schlingmann, Thomas (2016): Nachhaltige Aufarbeitung Fälle sexuellen Missbrauchs. Grundlagenkapitel. Hildesheim: Universität Hildesheim.

Enders, Ursula (2022): Was tun, wenn ich sexuellen Missbrauch vermute? Wahrnehmen, schützen, helfen. Köln

2.9 Personalmanagement

Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Solange bei der Arbeit mit jungen Menschen noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, ist es notwendig eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen, in der Mitarbeitende/Honorarkräfte/Ehrenamtliche bestätigen, keine Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen zu haben.[68]

Leitfragen Träger:

- Wer ist bei der Auswahl von neuen Mitarbeitenden beteiligt?
- Wie wird das Thema Kinderschutz in Personaleinstellungsverfahren (z.B. in Vorstellungsgesprächen) aufgegriffen?
- Sind Hospitationen im Rahmen von Bewerbungsverfahren vorgesehen?
- Gibt es ein (trägerübergreifendes) Einarbeitungskonzept? Beinhaltet die Einarbeitung eine Vorstellung des Schutzkonzepts?
- Liegt eine Selbstverpflichtungserklärung vor?
- Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeitende regelmäßig im Bereich Kinderschutz fortgebildet werden und über ein Grundwissen verfügen?
- Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeitende im Verdachtsfall wissen, wie zu verfahren ist?
- Liegen von allen Mitarbeitenden die Führungszeugnisse vor?

Methoden:

- Fallvignetten für Bewerbungsgespräche

68 Vgl. www.schutzkonzepte-hamburg.de

2.10 Weiterentwicklung/Überarbeitung und Evaluation

Auch nach Fertigstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts sollte dieses regelmäßig auf Aktualität, Umsetzbarkeit und mögliche Schwächen überprüft werden. Wichtig sind klare Regeln für die Verbreitung der Informationen an alle Beteiligten. Termine für die Reflexion sollten festgelegt werden. Auch in der Erprobungs-, Reflexions- und Evaluationsphase sollten Mitarbeitende, die jungen Menschen sowie die Erziehungsberechtigten einbezogen werden.

- In welchen **zeitlichen Abständen/in welchem Turnus** wird das Schutzkonzept überarbeitet?
- Wer ist **verantwortlich** für den Überarbeitungsprozess und die Weiterentwicklung?
- Wie wird das **Team bei der Überarbeitung** miteinbezogen?
- An welchen Stellen werden junge Menschen und Eltern beteiligt?
- Welche Instrumente sind zur Evaluation geeignet?
- Wie wird gewährleistet, dass das Thema Kinderschutz fortlaufend behandelt wird?

3. Anforderungen für einzelne Leistungsbereiche: Welche besonderen Vorgaben bestehen in Hamburg?

Die Hamburger Sozialbehörde gibt konkrete Anforderungen für die Erstellung und Inhalte von Schutzkonzepten für die verschiedenen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg vor.

3.1 Anerkennung nach § 75 SGB VIII:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII ist Aufgabe des Landesjugendamts. Voraussetzung für die Anerkennung (und auch die Verlängerung) ist das Vorliegen eines Schutzkonzeptes. Die Prüfung der Schutzkonzepte erfolgt anhand der in dieser Handreichung beschriebenen Bausteine. Folgende Punkte werden besonders beachtet:

- Wurde eine Risikoanalyse durchgeführt?
- Prävention: Sind Maßnahmen bei der Einstellung und zur Qualifizierung des Personals beschrieben?
- Intervention: Ist das Vorgehen bei Hinweisen auf einen Übergriff oder (sexualisierte) Gewalt oder bei einem aktuellem Vorfall ausreichend beschrieben?

Weitere Informationen finden Sie hier:
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Hamburg

3.2 Kindertagesbetreuung

Im Zuge der Reform des Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, als Pflichtaufgabe in §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII formuliert. Die Kriterien des Gewaltschutzkonzeptes stellen einen Mindeststandard zur Sicherung des Kindeswohls dar. Für die Erstellung von Schutzkonzepten für Kitas in Hamburg hat die Sozialbehörde einen gesonderten Leitfaden erstellt (Microsoft Word - Vorwort und Leitfaden für die Erstellung von Kita-Schutzkonzepten_Anlage VII LRV.docx). Dieser ist für alle Träger verpflichtend, die dem „Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) beigetreten sind. Im Gegensatz zu den Mindestanforderungen nach dem Gewaltschutzkonzept gemäß SGB VIII werden im Leitfaden für die Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen nach dem LRV qualitativ umfangreichere Kriterien berücksichtigt. Diese bauen auf den Mindestanforderungen nach dem SGB VIII auf und umfassen weiterführend die Qualitätsvereinbarungen des LRV sowie aktuelle pädagogische Diskurse aus der Praxis. Die neun festgelegten Themenschwerpunkte wurden mit der Vertragskommission-Kita erarbeitet und als abgestimmte neue Anlage VII des zum LRV veröffentlicht.

Die neun verbindlichen Themenschwerpunkte, mit entsprechenden Unterkapiteln und der Präambel, werden durch (Reflexions-)Fragen ergänzt. Sie unterstützen den Prozess, sich fortlaufend mit den verschiedenen Risiken von Gewalt und der eigenen Haltung zu diesem Thema auseinanderzusetzen und sorgen damit für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes in den Kitas.

Im Leitfaden ist für die Fachkräfte aus der Praxis klar zu erkennen, welche Inhalte standortspezifisch von den Teams vor Ort und welche einheitlich vom Träger erarbeitet werden müssen oder können. Die genannten Themen und Kriterien sollen keine starre Anleitung bieten. Sie sollen die Diskussionen für das jeweilige Team anregen und Hilfestellungen bieten, um Lösungen für das Schutzkonzept der einzelnen Kita zu finden.

Die Prüfung der Schutzkonzepte liegt bei der Sozialbehörde der Stadt Hamburg und ist wie folgt geregelt:

Die inhaltliche Prüfung (im Rahmen von regelhaften Überarbeitungen, in Fällen von Kindeswohlgefährdungen oder innerhalb des Kita-Prüf-Verfahrens) und die vorherige oder anschließende Beratung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes erfolgt durch die Kita-Trägerberatung, der Sozialbehörde, welche im regelmäßigen Austausch mit den Kita Trägern und Einrichtungen stehen.

Verbindliche Querschnittsthemen

Ergänzend zu den Inhalten des Leitfadens gibt es verbindliche Querschnittsthemen wie:

- besondere Bedarfe für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung
- altersgerechte Unterscheidungen für Krippen- und Elementarkinder
- sprachliche/kulturelle Besonderheiten

Daneben sollten die drei Handlungsebenen (Prävention – Intervention – Rehabilitation) durchgehend Beachtung finden.

Kontaktdaten

Bei Rückfragen oder für benötigte Unterstützungen sind der Dachverband, die Fachberatungsstellen oder die zuständige Fachkraft der Kita-Trägerberatung zuständig.
Kita- Trägerberatung: Kita-Trägerberatung und Bauangelegenheiten Hamburg – hamburg.de
Kita- Aufsicht: Kita-Aufsicht Hamburg – hamburg.de

3.3 Hilfen zur Erziehung

Für die Erstellung von Schutzkonzepten in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stellt die Sozialbehörde eine übersichtliche Arbeitshilfe zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Version der „Arbeitshilfe: Das Schutzkonzept im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII“ ist auf folgender Website einsehbar:
Sachgebiet „Aufsicht und Beratung von Einrichtungen, Leistungsvereinbarungen“ (hamburg.de)

Zudem ist dort ein Vordruck für einen Aushang mit dem Hinweis auf die Einrichtungsberatung als möglicher Beschwerdestelle für junge Menschen hinterlegt.

3.4 Familienförderung

Die Einrichtungen, Projekte und Angebote der Familienförderung gemäß Globalrichtlinie „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)“ (GR J 2/22) sowie der entsprechenden Förderpositionen 5.1, 5.2 und 6 im Landesförderplan „Familie und Jugend“ umfassen die Leistungsbereiche Familienbildung und -beratung, Elternlotsenprojekte, Frühe Hilfen, Familien- und Erziehungsberatung.

Es handelt sich um eine Vielfalt an Angeboten und Arbeitsweisen, die jedoch durch ihre präventive Ausrichtung, niedrigschwelligen Zugänge und Flexibilität bzw. Orientierung an den (sich verändernden) Bedarfen der Familien vor Ort charakterisiert sind. Darüber hinaus werden zur Klärung und Bewältigung individueller, familienbezogener Probleme pädagogisch-therapeutische Hilfen angeboten, um dauerhaften Belastungen entgegenzuwirken.

Wie für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gilt auch hier, dass Träger nur gefördert werden, wenn sie mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine aktuell geltende Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII geschlossen haben und die Einrichtungen über Schutzkonzepte nach §79a SGB VIII verfügen.

Für die Erstellung von Schutzkonzepten in der Familienförderung gibt es keine spezifischen Vorgaben. Aufgrund der Vielfältigkeit der Angebote wird empfohlen, folgende Aspekte bei der Gefährdungsanalyse, Beteiligung und Feststellung von Schutzerfordernissen besonders zu beachten:

- Es gibt sehr unterschiedliche Angebotsformate, z.B. offene Angebote, Gruppenangebote, Einzelgespräche, Informationsangebote, Kurse, Angebote für Eltern und Kinder oder für Eltern (mit gleichzeitiger Kinderbetreuung), aufsuchende und begleitende Unterstützung. Damit verbunden sind neben den unterschiedlichen Zielgruppen auch unterschiedliche räumliche und personelle Situationen, Kontaktdauer und -häufigkeiten. Dies bringt sehr unterschiedliche Erfordernisse in der Auseinandersetzung mit sich, z.B. zu den Themen Machtmissbrauch oder Umgang mit Nähe und Distanz.
- Sowohl unter den Nutzenden als auch den Anbietenden gibt es neben Kontinuitäten und Bindungen auch Wechsel und Fluktuation. Dieses wirkt sich insbesondere auf Prozesse (z.B. Beteiligung, Implementierung) aus und Erschwert sie möglicherweise.
- Eltern/Erziehende sind eine zentrale Zielgruppe der fachlichen Arbeit. Sie müssen besonders in den Blick genommen werden - als Nutzende des Angebots/der Einrichtung und als Verantwortliche für ihre Kinder. Es sollten allerdings grundsätzlich alle Zielgruppen in die Betrachtung einbezogen werden.

- In vielen Angeboten geht es um Familien mit sehr kleinen Kindern. Damit verbunden ist eine besondere Verletzlichkeit und fehlende Möglichkeit der sprachlichen Äußerung. Themen und Angebote rund um Pflege und Versorgung sowie körperliche Entwicklung (Körperkontakt) spielen eine besonders wichtige Rolle. Für alle Angebote sollten daher alters- und entwicklungsspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden.

3.5 Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sowie Jugendsozialarbeit (JSA) und Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß Globalrichtlinie „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“ (GR J 1/21 vom 21.12.2021) sowie der entsprechenden Förderpositionen im Landesförderplan „Familie und Jugend“ bieten sehr vielfältige Einrichtungs- und Angebotsformate. Diese orientieren sich an der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Für die OKJA sind bei der Erstellung von Schutzkonzepten individuelle Rahmenbedingungen der Angebote und Einrichtungen zu beachten. Auch sind die unterschiedlichen Altersgruppen mit den jeweiligen entwicklungsbedingten Risikoeinstufungen zu berücksichtigen.

Eine Zielsetzung der OKJA ist die Schaffung von Freiraum und Ermöglichung von Selbstbestimmung der jungen Menschen. Dadurch entstehen bewusst Situationen, in denen junge Menschen unbeaufsichtigt sind. Die Niedrigschwelligkeit und Offenheit der Angebote bedingt, dass neben regelmäßigen Stammnutzenden auch eine wechselnde Besucherschaft die Angebote wahrnimmt. Eine partizipative Erarbeitung und auch die Veröffentlichung und Bekanntgabe der Schutzkonzepte sollten diesen Umstand Rechnung tragen. Auch der Meldemöglichkeit von Vorfällen oder Vermutungen an Dritte sowie der Beratung durch entsprechende Anlaufstellen kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Viele Angebote der OJKA werden von Honorarkräften durchgeführt. Es entsteht eine besondere Anforderung durch regelmäßige Personalwechsel. Aufgabe der Einrichtungsleitung ist es somit, Honorarkräfte regelmäßig aufzuklären, in das Schutzkonzept der Einrichtung einzubeziehen, Führungszeugnisse abzufordern etc. In Einrichtungen der OKJA mit nur einer oder einem hauptamtlich Beschäftigten ist zu beachten, dass es zu Einzelkontakten zwischen jungen Menschen und Beschäftigten kommen kann.

Bei den Angeboten der Jugendsozialarbeit steht die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Volljährigen im Hauptfokus. Es müssen daher alters- und entwicklungsbedingte Gegebenheiten in den Schutzkonzepten berücksichtigt werden. Da junge Menschen im Laufe ihrer Entwicklung versuchen, die eigenen Grenzen auszutesten, kann es mitunter zu (sexualisierten) Grenzüberschreitungen unter Gleichaltrigen kommen. Um einen grenzwahrenden Umgang sicherzustellen, gehört es zum Schutzkonzept, dass die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit sich auch mit dem Thema Sexualpädagogik auseinandersetzen. Das Wissen und Sprechen über Sexualität stellt hier einen besonderen Schutzfaktor gegen sexualisierte Gewalt dar. Ebenso ist ein hohes Maß an Reflexion und Sensibilität für individuelle Grenzen und grenzsensible Situationen sicherzustellen, um den grenzwahrenden Umgang zu ermöglichen.

Die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sollte von Anfang an bei der Erstellung von Schutzkonzepten beteiligt werden, damit die jugendspezifischen Sichtweisen und Bedarfe bei grenzüberschreitenden Handlungen in das Konzept einfließen. So soll sichergestellt werden, dass sich die jungen Menschen souverän und klar abgrenzend verhalten können, indem sie z.B. auf die strikte Einhaltung des gemeinsam erarbeiteten Schutzkonzepts und mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung hinweisen können. Dies ist insbesondere in Einzelkontakt-Situationen mit Mitarbeitenden wichtig.

3.6 Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit zeichnet sich durch die Prinzipien Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Mitbestimmung, ehrenamtliches Engagement und Lebensweltbezug/Werteorientierung aus. Insbesondere die Prinzipien Selbstorganisation und ehrenamtliches Engagement haben Einfluss auf die Bedingungen zur Wahrung des Kinderschutzes:

Jugendverbandsarbeit verfolgt den peer-to-peer-Ansatz, d.h. junge Menschen organisieren ihre Aktivitäten und Angebote selbst, so z.B. eine Freizeit oder ein Bildungsseminar. Die Begleitung durch pädagogische Fachkräfte ist in der Jugendverbandsarbeit, anders als in den weiteren Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, somit selten gegeben. Grenzverletzendes Verhalten tritt demnach vor allem unter jungen Menschen auf, so dass Peer-Gewalt in Schutzkonzepten besonders berücksichtigt werden muss. Die dennoch oft große Altersspanne der Engagierten kann zu unterschiedlichen Machtverhältnissen führen. Diesem Sachverhalt ist in den Schutzkonzepten Rechnung zu tragen. So richten sich Jugendverbandsangebote regulär an 6- bis 27-Jährige; es können teilweise aber auch unter 6-Jährige, oft Geschwisterkinder, teilnehmen.

Junge Menschen engagieren sich in ihrer Freizeit für einen Jugendverband, d.h. ihre zeitlichen Ressourcen sind durch andere Verpflichtungen wie u.a. Schule, Ausbildung und Berufstätigkeit deutlich begrenzt. Für die Erstellung eines Schutzkonzeptes bedeutet dies, dass wenig Zeit und pädagogisches Fachwissen für diese anspruchsvolle Aufgabe vorhanden sind. Es wird daher empfohlen sich mit anderen Jugendverbänden zu vernetzen, die schon im Prozess der Entwicklung stecken oder bereits ein abgestimmtes Schutzkonzept vorweisen können. Auch sei auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten gemäß Landesförderplan „Familie und Jugend“ (Teil II, Förderposition 2.3.1.2) verwiesen, die Veranstaltungen und Seminare zu Themen aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen fördern. Bei Bedarf können auch externe Fachkräfte für die Beratung zu Schutzkonzepten hinzugezogen oder Fortbildungen finanziert werden.

Auch für die Jugendverbandsarbeit gilt, dass die Angebotsarten differenziert in einem zu erstellenden Schutzkonzept zu behandeln sind. Regelmäßige Gruppentreffen unterscheiden sich in der Gefährdung junger Menschen z.B. von Freizeiten, bei denen durch gemeinsame Übernachtungen besondere Nähe entsteht. Gut geschulte Jugendleiter*innen, die sich in der Juleica-Ausbildung mit der Prävention vor sexualisierter Gewalt und den Umgang mit sexualisierten Grenzverletzungen beschäftigt haben, können ein sicheres Umfeld befördern, ebenso wie ein für Freizeiten aufgestelltes Awareness-Team, welches für eine wertschätzende, sichere und einladende Umgebung sorgen soll, in der niemand Diskriminierung oder andere Formen von Gewalt erfährt.

Abschließend sei auf einen Mindeststandard zur Wahrung des Kinderschutzes verwiesen, der in Schutzkonzepten der Jugendverbände Eingang zu finden hat: Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist ein verpflichtendes und wirksames Mittel, um junge Menschen vor Übergriffen zu schützen (entsprechend der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII zwischen Jugendverbänden und Sozialbehörde).

3.7 Kinder und Jugenderholungsreisen

Dem bestmöglichen Schutz aller teilnehmenden Kinder und Jugendlichen muss bei Vorbereitung und Durchführung von Reisen ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Das zu entwickelnde Schutzkonzept sollte klare Anweisungen, Verhaltensregeln und auch Empfehlungen für die betreuenden Personen zum Umgang beinhalten. Regelmäßige Schulungen von Teamerinnen und Teamern sowie Teamleitungen müssen Schutzmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren jeglicher Art sicherzustellen. Dabei ist es erforderlich, Teilnehmenden sowie betreuenden Personen für die gesamte Reisezeit eine funktionierende 24/7 Rufbereitschaft zur Verfügung zu stellen.

3.8 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) in Hamburg

Die Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) gemäß Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF)“ (GR J 1/23) vom 01.05.2023 nutzen, ergänzen oder erweitern die vorhandene Infrastruktur eines Sozialraums und kombinieren offene Angebote mit aufsuchender Arbeit und Einzelfallhilfe. Hierdurch werden die zuvor dargestellten Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. der Hilfen zur Erziehung, der Familienförderung, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit) miteinander verbunden und die rechtskreisübergreifende Kooperation mit angrenzenden Systemen wie Schule, Kita, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen und beruflicher Integration gefördert.

Es handelt sich hierbei um eine Vielfalt an niedrigschwelligen Angeboten in vier unterschiedlichen Handlungsfeldern, welche je nach individueller und bedarfsgerechter Angebotsausrichtung junge Menschen zwischen 0 und 27 Jahren sowie ihre Familien als Zielgruppe ansprechen.

Wie für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gilt auch hier, dass Träger nur gefördert werden, wenn sie mit der Stadt Hamburg eine aktuell geltende Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII geschlossen haben und die Träger der Angebote über ein eigenes Schutzkonzept verfügen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die verbindliche Zusammenarbeit mit dem ASD bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung im Konzept bzw. der Kooperationsvereinbarung mit dem ASD beschrieben ist. Darüber hinaus gilt es die Anforderung der beteiligten Leistungsbereiche (z.B. der Hilfen zur Erziehung, der Familienförderung oder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) für ein konkretes Kooperationsangebot bei der Erstellung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen.

Kontaktliste von Kooperation- und Ansprechpartnern

Bei Fragen zur Erstellung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten unterstützen die Fachverbände.

Fachstelle Schutzkonzepte des DKSB

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V.
Platz der Kinderrechte
Sievekingdamm 3, 20535 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 43 29 27 – 56
www.kinderschutzbund-hamburg.de

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

- **Allerleirauh**
  Hammer Steindamm 44, 22089 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 29834483
  www.allerleirauh.de
- **basisPraevent**
  Lübecker Str. 128, 22087 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 39842662
  www.basis-praevent.de
- **Dolle Deerns**
  Niendorfer Marktplatz 16, 22459 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 439 41 50
  www.dolledeerns.de
- **Zornrot**
  Vierlandenstraße 38, 21029 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 7217363
  www.zornrot.de
- **Zündfunke e.V.**
  Max-Brauer-Allee 134, 22765 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 8901215
  www.zuendfunke-hh.de

- **Präventionsprojekt zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**
  in Hamburger Jugendverbänden des Landesjugendrings Hamburg e.V.:
  https://www.ljr-hh.de/praevention-und-empowerment/intro

Allgemeine Fragen zum Kinderschutz

- **Kinderschutz-Koordinatorinnen und -Koordinatoren der Bezirke**
  Hier finden Sie ihre bezirkliche Ansprechperson:
  https://www.hamburg.de/service/info/11260500/n0/
- **Kinderschutz-Zentrum Hamburg**
  Emilienstr. 78 · 20259 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 4910007
  www.kinderschutzzentrum-hh.de
- **Kinderschutz-Zentrum Hamburg-Harburg**
  Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 79010444
  www.ksz-harburg.de

Zu Fragen rund um das Thema Kinderrechte

- **Das Kinderrechte-Büro des DKSB**
  Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V.
  Platz der Kinderrechte
  Sievekingdamm 3, 20535 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 43 29 27 – 51
  www.kinderschutzbund-hamburg.de/projects-archive/kinder-und-jugendrechtebuero/
- **Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Hamburg**
  Königsstraße 54, 22767 Hamburg
  Tel.-Nr.: 040 30620-496
  www.diakonie-hamburg.de/de/adressen/Fachstelle-Kinder-und-Jugendbeteiligung-Hamburg/

Literatur

Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Reihe: Für ein kindergerechtes Deutschland! 3., überarb. Aufl. Berlin: BMFSFJ. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kinderge-rechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Auer-Reinsdorff, Astrid (2012): Kinderschutz im Internet. In: Familie, Partnerschaft, Recht 18, 10, S. 434-437.

Bartsch, Fabienne (2020): „Safe Sport“ – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Frankfurt: DSJ. https://www.dsv.de/fileadmin/dsv/documents/safe_sport.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Bathke, Sigrid A./Bücken, Milena/Fiegenbaum, Dirk (2019): Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann. Wiesbaden: Springer VS.

Bringewat, Peter (2022): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. SGB VIII § 8a Rn. 34-44. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Paatar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Reihe: Nomos Kommentar. 8., vollst. überarb. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 147-219.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ) (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. Mainz: BAG LJÄ. http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2013): Handlungskonzept Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse aus dem Projekt des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. München: B-UMF. https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Handlungskonzept-Partizipation-in-der-station%C3%A4ren-Kinder-und-Jugendhilfe.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2019): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken, Berlin: BMBF. https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31125_Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Zugriff 10.12.2024].

Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2012): Im Netz achtet Ihr Kind auf alles. Achten Sie auf Ihr Kind. Jugendschutzsoftware hilfe Ihnen dabei. Berlin: BMFSFJ. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95396/21cc970968c343b29afabb9c3f5acc30/surfen-kinder-sicher-online-data.pdf [Zugriff: 09.11.2023].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020): Kinderschutz-Apps im Test: Nur zwei schneiden gut ab. Berlin: BMFSFJ. https://www.schau-hin.info/news/kinderschutz-apps-im-test-nur-zwei-schneiden-gut-ab [Zugriff: 09.11.2023].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (o.J.): Jugendschutzprogramme für mehr Sicherheit auf Smartphone, Tablet und PC. Berlin: BMFSFJ. https://www.schau-hin.info/sicherheit-risiken/jugendschutz-software/ [Zugriff: 09.11.2023].

Deinet, Ulrich (2009): Analyse- und Beteiligungsmethoden. In: Deinet, Ulrich (Hrsg.): Methodenbuch Sozialraum. Wiesbaden: VS, S. 65-86.

Der Paritätische Bremen (2018). Schutz und Selbstbestimmung für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Dokumentation des Pilotprojektes „Verhaltensampel“ mit der Kita „Die EntdeckerKids“. Bremen: Der Paritätische. Verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Mensch-du-hast-recht/doc/Dokumentation_Verhaltensampel.pdf [09.11.2023].

Der Paritätische Gesamtverband (2022). Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen (Reihe: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; 5., vollst. überarb. Aufl.). Berlin: Der Paritätische Gesamtverband. Verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/kita/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf [09.11.2023].

Deutsche Sportjugend (DSJ) (o.J.): Downloadbereich: Arbeitshilfen und Materialien. Frankfurt: DSJ. https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien [Zugriff: 09.11.2023].

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW (2022): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten. 3., überarb. Aufl. Wuppertal: DKSB NRW. https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Sexualisierte_Gewalt.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter. https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php [Zugriff: 08.11.2023].

Enders, Ursula/Schlingmann, Thomas (2016): Nachhaltige Aufarbeitung Fälle sexuellen Missbrauchs. Grundlagenkapitel. Hildesheim: Universität Hildesheim. https://www.schutzkonzepte-online.de/wp-content/uploads/2023/01/LE-4.3-GT-Aufarbeitung.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Eulgem, Andrea (2016): Handlungsleitfaden zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: DGKiM. http://www.kindesmisshandlung.de/mediapool/32/328527/data/DGKiM_Leitfaden_Kinderschutz_in_Fl_chtlingsunterk_nften_1.0_7.12.2016.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Evangelische Jugendhilfe (EJH) Schweicheln (2010). [Verhaltensampel]. Hiddenhausen: EJH Schweicheln. Verfügbar unter: https://www.ejh-schweicheln.de/kontext/controllers/document.php/1538.e/6/dc140d.pdf [09.11.2023].

Fegert, Jörg M./Kölch, Michael/König, Elisa/Harsch, Daniela/Witte, Susanne/Hoffmann, Ulrike (2018): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer.

Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (2015): Einleitung: Eine neue Qualität der Debatte um Schutz vor Missbrauch in Institutionen. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim: Beltz Juventa, S. 15 – 34.

Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis (FiPP) (2023): Institutioneller Kinderschutz. Das partizipative Schutzkonzept. Praxishandbuch. 2., überarb. Aufl. Berlin: FIPP. https://www.fippev.de/fileadmin/IKS-Handbuch/2023_03_15_iks_hb_auflage_2_gesamt_web.pdf [Zugriff: 09.11.2023].

fragFINN/Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) (2013): Kinderschutz im Internet. Ein Medienbrief von fragFINN e.V. und der Berlin: fragFINN. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94134/4760699ffbbb212b56766d9df77e8792/kinderschutz-im-internet-medienbrief-fragfinn-data.pdf [Zugriff: 09.11.2023].

Fuchs, Christina/Kadera, Stepanka/Tippelt, Rudolf (2017): Ethische und offene Leitungs- und Führungsstile. In: Fangerau, Heiner/Bagattini, Alexander/Fegert, Jörg M./Tippelt, Rudolf/Viehöver, Willy/Ziegenhain, Ute (Hrsg.): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? Reihe: Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz. Weinheim: Belz Juventa, S. 204 – 216.

Gathen, Marion von zur (2019): Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Reihe: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 4., überarb. Aufl. Berlin: Der Paritätische. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_auflage-4_2019.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Grisse, Karina (2022): Elterliche Sorge und Aufsichtspflichten bei der Nutzung digitaler Medien durch Kinder. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 9, 5, S. 189 – 199.

Hessisches Kultusministerium (2020): Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. 4., überarb. Aufl. Wiesbaden: Hessisches Kultusministerium. https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2021-08/handreichung_sexuelle_uebergriffe_final_web_2020.pdf [Zugriff: 09.11.2023].

Jungmann, Tanja (2020): Kinderschutz und Prävention - Gesundheitsförderung. Köln: BZgA. https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung [Zugriff: 08.11.2023].

Kavemann, Barbara/Rothkegel, Sibylle/Nagel, Bianca (2015): Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität. Berlin: KHSB. https://barbara-kavemann.de/wp-content/uploads/2020/09/2015_Broschuere_nicht_aufklaerbare_Verdachtsfaelle.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Kindertagesbetreuung Burgdorf (2022): Kinderschutzkonzept der Kindertagespflege Stadt Burgdorf. Burgdorf: Kindertagesbetreuung Burgdorf. https://www.schutzkonzepte-online.de/wp-content/uploads/2023/05/Kinderschutzkonzept-Kindertagespflege-Stadt-Burgdorf-Stand-November-2022.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Knabenschuh, Silke/Schülke, Britta (2022): Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen. Kinder schützen und in ihren Rechten stärken. 3., neubearb. Aufl. Köln: AJS NRW. https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2019/11/220215_RZ_AJS_KsimNetz_Brosch_Screen.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen (2020): Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern! Bilanzbericht. Hannover: LPR. https://www.opferschutz-niedersachsen.de/daten/module/media/Bilanzbericht-der-Kommission-11032020-X4xF.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Kroetsch, Marlies (2021): Die Bedeutung von Kinder- und Jugendbeteiligung für einrichtungsspezifischen Kinderschutz. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 168, 5, S. 167 – 169.

Kroetsch, Marlies (2022): Kinderrechte und Partizipation. In: Wollinger, Gina Rosa (Hrsg.): Kinder im Fokus der Prävention. Expertisen zum 27. Deutschen Präventionstag. Bonn: DFK, S. 49 – 71. https://www.wegweiser-praevention.de/files/wegweiser/Aktuelles/2022%20-%20DPT-Kinder%20im%20Fokus%20der%20Pr%C3%A4vention.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Lazik, Petra (2018): Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine vorsorgen - erkennen - handeln. Der richtige Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch im Sportverein". Duisburg: LSB NRW. https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

LWL-Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche (2022): Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX. Eine Unterstützung für Leistungserbringende der (Interdisziplinären) Frühförderung. Köln: LVR. https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/03/bb/03bb5384-cf66-4ab3-ac38-a89415c175f1/20240222_fruehfoerderung_arbeitshilfe_gewaltschutzkonzepte_ua.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Minar, Ulrike (2020): Gelebte Schutzkonzepte in Einrichtungen. Von der „Checkliste" zur gemeinsamen Haltung. In: Burmester, Keno (Hrsg.): Sexuelle Gewalt an Kindern in familiären Lebenswelten. Zugänge und Hilfen. Köln: Kinderschutz-Zentren, S. 201-216.

Minar, Ulrike & Kroetsch, Marlies (2023). Stärkung der Kinderrechte durch Kinderschutz-Konzepte in der Kita. Zur Bedeutung einer partizipativen Haltung der begleitenden Fachkräfte. In Waltraud Grillitsch, Florian Kerschbaumer, Christian Oswald & Josefine Scherling (Hrsg.), Kinderrechte – Bildung – Beteiligung. Perspektiven aus Theorie und Praxis (S. 190 – 204). Weinheim: Beltz Juventa.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe Reihe: Nomos Kommentar. 9., vollst. überarb. Aufl. Baden Baden: Nomos.

Nitsch, Matthias (2016): Haltung als Schlüsselkriterium für das Gelingen von Implementierungsprozessen. In: Eberhardt, Bernd/Naasner, Annegret/Nitsch, Matthias (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder, Jugend- und Behindertenhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010 – 2014. Zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt. Düsseldorf: DGfPI, S. 100 – 101. https://dgfpi.de/wp-content/uploads/2023/08/BuFo_Abschluss_2016_web.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Oppermann, Carolin/Wolff, Mechthild (2016): Methoden zur partizipativen Durchführung von Gefährdungsanalysen. Grundlagenkapitel. Reihe: ECQAT Schutzkonzepte. Bielefeld: Universität Bielefeld. https://www.schutzkonzepte-online.de/wp-content/uploads/2023/01/LE-3.3-GT-Methoden.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Oppermann, Carolin, Schröer, Wolfgang, Winter, Veronika & Wolff, Mechthild (2018). Kultur der Achtsamkeit als wesentlicher Aspekt eines Schutzkonzeptes. In Carolin Oppermann, Veronika Winter, Claudia Harder, Mechthild Wolff & Wolfgang Schröer (Hrsg.), Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen (Reihe: Studienmodule Soziale Arbeit; S. 41 – 55). Weinheim: Beltz Juventa.

Oppermann, Carolin, Schröer, Wolfgang, Winter, Veronika & Wolff, Mechthild (2020). Verbundprojekt ECQAT. Schutzkonzepte in Organisationen. Baustein 1.2: Bedeutung von Schutz in Organisationen. Ulm: KJPP Uniklinik Ulm. Verfügbar unter: https://www.schutzkonzepte-online.de/wp-content/uploads/2023/05/Praesentation-1-2-Bedeutung-von-Schutz-in-Organisationen-1.pdf [09.11.2023].

Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen (2017): „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?" Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen. Reihe: Konzept- und Qualitätsentwicklung in Kitas – Arbeitshilfe, Bd. 2. Frankfurt: Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen. https://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/Texte/Publikationen/Kinder-_und_Jugendhilfe/Arbeitshilfe_2_Sexualpaedagogisches_Konzept_Endfassung_11.9.2017.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Rosenbauer, Nicole (2007): Wenn passiert, was nicht passieren darf … In: Sozial Extra 31, 9, S. 45 – 47.

Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTSK) (2011): Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Berlin: BMJ.

Rusack, Tanja/Schilling, Carina/Herz, Andreas/Lips, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2022): Schutzkonzepte in der Offenen Jugendarbeit. Persönliche Rechte junger Menschen stärken. Weinheim: Beltz Juventa.

Stabsstelle Prävention – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt (2020): Kirche gegen sexualisierte Gewalt – Handreichung Schutzkonzepte. Informationen zur Umsetzung des Rahmenschutzkonzeptes zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in der Nordkirche. Reihe: Thema Schutzkonzepte. Hamburg: Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/materialien-und-downloads/handreichung-schutzkonzepte.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2022): Schutzkonzepte für den digitalen Raum – Bestandteile eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Berlin: UBSKM. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Schutzkonzepte_fuer_den_digitalen_Raum_akualisiert.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J. a): Bestandteile. Berlin: UBSKM. https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile [Zugriff: 08.11.2023].

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J. b): Schutzkonzepte. Berlin: UBSKM. https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte [Zugriff: 08.11.2023].

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J. c): Wie bleiben wir bei Online-Themen nicht offline? Digitale Aspekte in Schutzkonzepten. Berlin: UBSKM. Schutzkonzepte_fuer_den_digitalen_Raum_akualisiert.pdf[Zugriff: 09.11.2023].

United Nations (UN) (Hrsg.) (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bonn: Netzwerk Menschenrechte. https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/ [Zugriff: 08.11.2023].

United Nations (UN) (2008): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: Bundesgesetzblatt 60, Teil II Nr. 35, S. 1419 – 1457. https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf [Zugriff: 09.11.2023].

Wagner, Marius (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal: DKSB NRW. https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf [Zugriff: 08.11.2023].

Wanzeck-Sielert, Christa (2005): Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren. Sexualpädagogik in der KiTa. In: Kindergarten heute 35, 2, S. 6 – 12.

Wichmann, Michelle Lok-Yan/Toelle, Lisa/Pawils, Silke/Mays, Daniel T. (2023): Sicher miteinander – ein Schutzkonzept für die heterogene Schule entwickeln. München: Reinhardt.

Wolff, Mechthild (2014): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Böllert, Karin/Wazlawik, Martin (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 95 – 109.

Wolff, Mechthild/Fegert, Jörg M./Schröer, Wolfgang (2015): Mindeststandards und Leitlinien der AG I des Runden Tisches. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim: Beltz Juventa, S. 425 – 435.

Anhang:

Straftaten zu Lasten des Kindeswohls §§ 171 – 237 StGB[69]

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution

69 Arbeitshilfe für den ASD im ABJH: A3.1-AH9

§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a Abs. 3 StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlungen von Schutzbefohlenen
§ 226a StGB	Verstümmelung weiblicher Genitalien
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232a StGB	Zwangsprostitution
§ 232b StGB	Zwangsarbeit
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 234a StGB	Verschleppung
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel
§ 237 StGB	Zwangsheirat

Hamburg